

Nationales Reformprogramm

Österreich
Bundeskanzleramt



2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld.....	4
3. Länderspezifische Empfehlungen	5
3.1. Länderspezifische Empfehlung No.1	5
3.2. Länderspezifische Empfehlung No. 2	9
3.3. Länderspezifische Empfehlung No.3	14
4. Europa 2020 Ziele: Fortschritte und Maßnahmen	17
4.1. Arbeitsmarkt und Beschäftigung	18
4.2. Forschung und Entwicklung.....	20
4.3. Klimaschutz und Energie	22
4.4. Bildung	25
4.5. Armut und soziale Ausgrenzung.....	28
5. ESI-Fonds: Kohärenz zwischen den Finanzierungsprioritäten 2014 bis 2020 und den auf nationaler Ebene gesetzten Europa 2020-Zielen sowie den Länder-spezifischen Empfehlungen	30
6. Institutionelle Aspekte	31

Annex 1

Tabelle 1	Reporting table for the assessment of CSRs and key macro-structural reforms
Tabelle 2	Reporting table on national Europe 2020 targets
Tabelle 3	Reporting on main reform plans for the next 12 months
Tabelle 4	Reporting table for the assessment of Euro Area Recommendations

Annex 2

Tabelle 1	Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen auf Ebene der Länder: Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen und Angaben zu ihren qualitativen Auswirkungen
Tabelle 2	Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Europa 2020-Ziele auf Ebene der Länder, Städte und Gemeinden
Tabelle 3	Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Europa 2020-Ziele auf Ebene der Sozialpartner

1. Einleitung

Österreich hat im April des vergangenen Jahres das Nationale Reformprogramm und das Stabilitätsprogramm an die Europäische Kommission übermittelt. Diese beiden Dokumente wurden einer umfassenden Bewertung durch die Europäische Kommission unterzogen. Auf Basis dieser Analyse hat die Europäische Kommission für Österreich insgesamt drei Länderspezifische Empfehlungen vorgeschlagen, welche nach intensiven Erörterungen in den Ausschüssen und Fachministerräten vom Europäischen Rat am 28./29. Juni 2016 gebilligt und am 12. Juli vom Rat formal verabschiedet wurden.

Am 22. Februar hat die Europäische Kommission für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Griechenland¹, einen umfassenden Länderbericht² vorgelegt, in welchem die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen sowie die Umsetzungsfortschritte bewertet und Zwischenbilanz bei den nationalen Europa 2020-Zielen gezogen werden. Die Europäische Kommission kommt in ihrer Analyse zum Schluss, dass Österreich bei der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen des Jahres 2016 einige Fortschritte erzielt hat. Die Europäische Kommission führt aus, dass im Hinblick auf die erste Empfehlung betreffend die Gewährleistung der Tragfähigkeit des Pensions- und Gesundheitssystems sowie der Straffung des haushaltspolitischen Rahmens einige Fortschritte erzielt wurden. Auch bei der zweiten Länderspezifischen Empfehlung bestätigt die Europäische Kommission Fortschritte bei der Verbesserung der Frauenerwerbsbeteiligung als auch bei der Verbesserung der Bildungsergebnisse für benachteiligte junge Menschen. Bei der dritten Länderspezifischen Empfehlung, welche Österreich auffordert bestehende regulatorische Hürden für Investitionen im Dienstleistungsbereich zu beseitigen, sind aus Sicht der Europäischen Kommission nur begrenzte Fortschritte erzielt worden. Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt im Übrigen auch der OECD Bericht „Going for Growth“, wo ebenfalls Fortschritte bei den empfohlenen Strukturreformen bestätigt werden³.

In der Bilanz der Europäischen Kommission zu den nationalen Europa 2020-Zielen wird hervorgehoben, dass Österreich seine Ziele im Bereich der Bildung bereits erreicht hat. Positiv bewertet wird auch die Dynamik im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Trotz der Fortschritte und der guten Performance bei der F&E-Quote, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind weitere Anstrengungen erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Dies trifft auch auf die Ziele Erhöhung der Beschäftigungsquote und die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu.

Das vorliegende Nationale Reformprogramm folgt der Struktur der Leitlinien vom September 2016 und diskutiert bereits die Kernbotschaften des Länderberichts der Europäischen Kommission vom 22. Februar 2017. Dem Nationalen Reformprogramm sind auch zwei Annexe angeschlossen, die eine tabellarische Übersicht über die Reformmaßnahmen betreffend die Länderspezifischen Empfehlungen sowie hinsichtlich der Erreichung der nationalen Europa 2020-Ziele auf Ebene des Bundes, der Länder, Gemeinden und Städte

¹ Griechenland ist ein sogenanntes „Programmland“ und erhält keine Länderspezifischen Empfehlungen, da die Einhaltung der wirtschafts- und haushaltspolitischen Ziele im Rahmen des Anpassungsprogramms überwacht wird.

² cf. Europäische Kommission 2017, Länderbericht Österreich. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Brüssel, SWD(2017)85 final (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-european-semester-country-report-austria-de_0.pdf)

³ cf. OECD 2017, Economic Policy Reforms 2017.Going for Growth, Paris

sowie der Sozialpartner geben. Erstmals wird heuer auch der spezifische Beitrag Österreichs zu den Empfehlungen der Eurozone dargestellt (Annex 1, Tabelle 4).

2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Im Jahr 2016 beschleunigte sich das Wachstum der österreichischen Wirtschaft auf 1,5%, nachdem das reale Bruttoinlandsprodukt vier Jahre in Folge um weniger als bzw. knapp um 1% gewachsen ist. Für das Jahr 2017 wird das Wachstum gemäß der aktuellsten Prognose des WIFO⁴ bei 2,0% liegen⁵. Die Hauptstütze für den soliden Aufschwung ist der Konsum der privaten Haushalte. Die Gesamtbeschäftigung wird auch in den kommenden Monaten weiter ansteigen, vor allem im Dienstleistungssektor. Gleichzeitig wird erwartet, dass trotz des starken Beschäftigungswachstums die Arbeitslosenquote nahezu unverändert bleibt, da das Arbeitskräfteangebot auch im Jahr 2017 den Beschäftigungsaufbau übertreffen wird. Neben der Zuwanderung ausländischer Erwerbspersonen (erhöhte Anzahl ausländischer Arbeitskräfte aus den EU-Beitrittsländern 2004/2007) tragen die steigende Erwerbsquote von älteren ArbeitnehmerInnen und die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen zum Anstieg des Arbeitskräfteangebots bei.

Die Ausrüstungsinvestitionen österreichischer Unternehmen haben seit Beginn des Jahres 2015 kräftig zugelegt, der Zuwachs dürfte sich aber ab Jahresbeginn 2017 etwas abschwächen. Allerdings wird erwartet, dass das von der Bundesregierung im Oktober 2016 vorgestellte Investitionspaket⁶ das Investitionswachstum im Jahr 2017 um 0,3 Prozentpunkte und im Jahr 2018 um 0,1 Prozentpunkte erhöhen wird⁷.

Die Dynamik der österreichischen Exportentwicklung (reale Exporte von Gütern und Dienstleistungen) hat sich im Jahr 2016 gegenüber 2015 von +3,6% auf +1,7% verlangsamt. Hinter dieser Entwicklung steht vor allem der Rückgang der Exporte in die USA, nach Russland und die Türkei. Für das Jahr 2017 wird mit einer erneuten Beschleunigung des Exportwachstums auf +3,6% gerechnet. Der Leistungsbilanzüberschuss bleibt mit +1,6% (2016 und 2017) stabil.

Für die kommenden Jahre ist zudem mit einer leichten Beschleunigung der Dynamik im Wohnbau zu rechnen. Zudem wird erwartet, dass die im Jahr 2015 von der Bundesregierung beschlossene Wohnbauinitiative⁸ zusätzliche Impulse liefert.

Für das Jahr 2016 wird die Inflationsrate im Jahresverlauf mit 1,0% nur geringfügig über dem Vorjahresniveau von 0,8% liegen. Insgesamt wird sie damit aber weiterhin höher als im Euroraum sein. Der Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise wird im laufenden und in den kommenden beiden Jahren zu einem Anstieg der HVPI-Inflation führen.

⁴ cf. WIFO 2017, Konjunkturprognose März 2017, Hauptergebnisse
(<http://konjunktur.wifo.ac.at/fileadmin/documents/pdf/he.pdf>)

⁵ Eine detaillierte Darstellung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds findet sich im Österreichischen Stabilitätsprogramm. Fortschreibung für die Jahre 2016-2021, Wien: Bundesministerium für Finanzen, April 2017

⁶ cf. Vortrag an den Ministerrat betreffend ein Maßnahmenpaket der Arbeitsgruppe 1: Wirtschaft und Arbeitsmarkt, vom 25. Oktober 2016 (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=64119>)

⁷ cf. OeNB 2016, Gesamtwirtschaftliche Prognose der OeNB für Österreich 2016 bis 2019, p. 13f.

⁸ cf. Vortrag an den Ministerrat Wohnpaket – Konjunkturpaket zur Schaffung von leistbarem Wohnraum, vom 24. März 2015 und BGBl I No. 157/2015 (Bundesgesetz zur Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank)

3. Länderspezifische Empfehlungen

Im Rahmen des Europäischen Semesters hat die Kommission die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten umfassend analysiert und auf Basis dieser Analyse an jeden Mitgliedstaat spezifische Empfehlungen gerichtet, die in den nächsten 12 bis 18 Monaten in der nationalen Politikgestaltung berücksichtigt werden sollen. Der Europäische Rat hat diese Empfehlungen auf seiner Tagung am 28./29. Juni gebilligt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Empfehlungen umzusetzen. Österreich hat 2016 drei Länderspezifische Empfehlungen erhalten.

3.1. Länderspezifische Empfehlung No.1

„Der Rat empfiehlt, dass Österreich 2016 und 2017 sicherstellt, dass die Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel in den Jahren 2016 und 2017 nicht über die aufgrund der Budgetauswirkungen des außergewöhnlichen Flüchtlingszustroms 2015 zugestandene Abweichung hinausgeht und zu diesem Zweck 2017 eine jährliche Budgetanpassung von 0,3% des BIP erreicht, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel kann mit geringerem Aufwand eingehalten werden; die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems gewährleistet und ebenso jene des Pensionssystems, indem das gesetzliche Pensionsantrittsalter an die Lebenserwartung gekoppelt wird; die budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen vereinfacht, rationalisiert und strafft;“

Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels⁹

Im Oktober 2016 wurde dem Nationalrat der Bundesvoranschlag für das Jahr 2017 zur Genehmigung vorgelegt. Der vorgelegte Budgetentwurf entspricht weitgehend der im Frühjahr im Bundesfinanzrahmengesetz 2017 - 2020 beschlossenen Rahmenplanung. Das mittelfristige Haushaltsziel von 0,5% des BIP wird unter Berücksichtigung der Mehrausgaben für Flüchtlinge/Asyl und Terrorbekämpfung eingehalten.

Das Bundesfinanzgesetz 2017¹⁰ sieht Änderungen bzw. Anpassungen des Bundesfinanzrahmens vor. Damit wird aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen, indem für einzelne Bereiche, insbesondere Bildung, zusätzliche Budgetmittel bereitgestellt werden. Trotz dieser Zusatzausgaben bleibt aber die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2017 unter dem im Bundesfinanzrahmengesetz 2017-2020 verankerten Limit. Die budget- und wirtschaftspolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung für die kommenden 18 Monate wurden im Jänner 2017 im Arbeitsprogramm der Bundesregierung neu definiert und werden im Bundesfinanzrahmengesetz 2018 – 2021 (BFRG), welches im Herbst dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt wird, abgebildet.

Fiskalische Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems

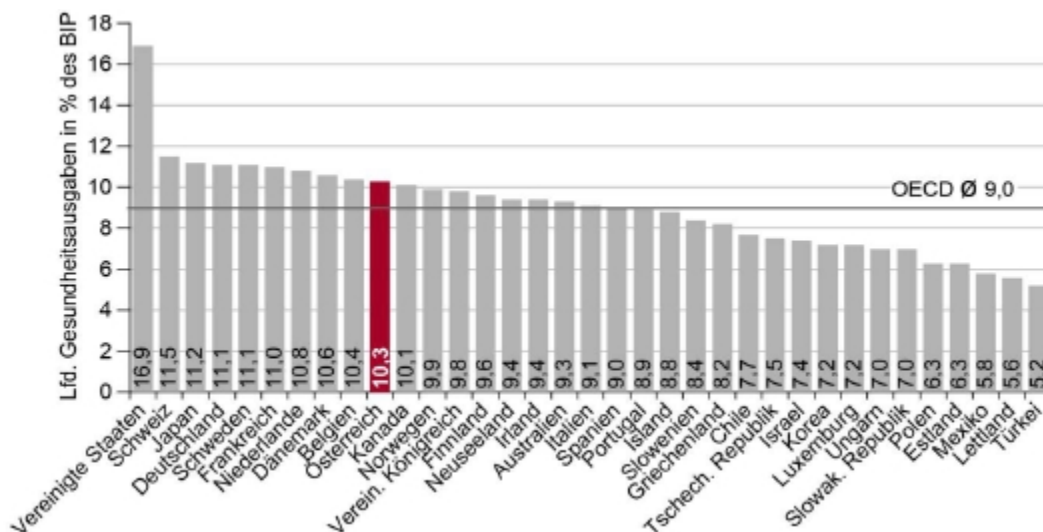
Die Europäische Kommission misst dem Gesundheitssektor bei der Analyse der Tragfähigkeit der Öffentlichen Finanzen eine Schlüsselrolle bei und bewertet daher in regelmäßigen Abständen die voraussichtliche Entwicklung der Gesundheitsausgaben vor dem Hintergrund

⁹ Eine detaillierte Darstellung der Haushaltsentwicklung findet sich im Österreichischen Stabilitätsprogramm. Fortschreibung für die Jahre 2016-2021, Wien: Bundesministerium für Finanzen

¹⁰ cf. Bundesfinanzgesetz 2017, BGBl I No. 101/2016

des demografischen Wandels. Gestützt auf die Daten und Analysen des Ageing Reports 2015¹¹, sieht die EK für Österreich mittel- bis langfristig ein mittleres Risiko für die finanzielle Tragfähigkeit. Auch mit Blick auf die Gesundheitsreform 2013 empfiehlt die EK weitere Maßnahmen, um einerseits dem Kostendruck standhalten zu können und gleichzeitig die medizinische Versorgung zu optimieren. Mit Hilfe des Zielsteuerungssystems, auf welches sich Bund, Länder und Sozialversicherungsträger 2013 geeinigt haben, soll die Abstimmung zwischen einzelnen Versorgungsbereichen und die sektorenübergreifende Planung und Organisation verbessert werden. Gleichzeitig wurde der Anstieg der öffentlichen Gesundheitsausgaben bis 2016 mit 3,6% p.a. gedeckelt. Jüngste Daten von Statistik Austria bestätigen, dass das jährliche Wachstum der laufenden Ausgaben für Gesundheit in den letzten Jahren unter der vereinbarten Ausgabenobergrenze liegt¹². 26,5 Mrd. Euro (ohne Investitionen) wurden 2015 von der öffentlichen Hand für Gesundheitsausgaben aufgewendet, das entspricht rund 75% der laufenden Gesundheitsausgaben. Der Anteil der öffentlichen Hand ist somit seit den 1990er Jahren weitgehend stabil. Gemessen am BIP liegt Österreich mit 10,3 % im OECD-Vergleich an 10. Stelle; der OECD-Durchschnitt liegt bei 9%.

Grafik 1: Laufende Gesundheitsausgaben als Anteil am BIP (OECD-Staaten) 2015



Quelle: Statistik Austria, OECD Health Statistics 2016

Gemäß der im November 2016 abgeschlossenen Vereinbarung zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 wird der Ausgabendämpfungspfad fortgeführt. Bis zum Jahr 2021 sollen die jährlichen Wachstumsraten für die öffentlichen Gesundheitsausgaben auf 3,2% abgesenkt werden. Im Bereich der Pflege werden die Ausgabensteigerungen auf 4,6% pro Jahr begrenzt.

Gleichzeitig mit dem Abschluss des Finanzausgleichs wurden auch die beiden Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG vorgelegt und vom Parlament verabschiedet. Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des

¹¹ European Commission (2015), The 2015 Ageing Report. Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States (2013-2060), in: European Economy 3/2015

¹² cf. Statistik Austria, Laufende Gesundheitsausgaben (Stand: 15.02.2017)

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/gesundheitsausgaben/index.html

Gesundheitswesens¹³ verfolgt als zentrale Zielsetzung die Verlagerung von Leistungen vom kostenintensiven vollstationären Bereich auf den tagesklinischen oder in den ambulanten Bereich. Im Bereich der Primärversorgung wird angestrebt, den ambulanten Bereich auszubauen und bis zum Jahr 2021 (Ende der Laufzeit der Finanzausgleichsperiode) zumindest 75 multiprofessionelle und/oder interdisziplinäre Primärversorgungseinheiten zu realisieren. Um dieses Ziel zu erreichen sind Bund, Länder und Sozialversicherung übereingekommen, 200 Mio. Euro zweckgewidmet für den Ausbau der Primärversorgung zu verwenden. Vor dem Hintergrund der spezifischen Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Sozialversicherung regelt die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit¹⁴ die Weiterentwicklung des Zielsteuerungssystems Gesundheit, mit dem Fokus auf Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens und die Weiterentwicklung von Organisations- und Steuerungsmechanismen auf Bundes- und Landesebene nach dem Prinzip der Wirkungsorientierung.

Im Rahmen der Zielsteuerung wird die Erreichung der Ziele einem regelmäßigen Monitoring, basierend auf klar definierten Messgrößen und Zielwerten, unterzogen.

Fiskalische Nachhaltigkeit des Pensionssystems

Die Europäische Kommission rät Österreich zu weiteren Reformen des Pensionssystems, um die langfristige Tragfähigkeit abzusichern. Vor dem Hintergrund einer steigenden Lebenserwartung wird empfohlen, das gesetzliche Pensionsantrittsalter an die Lebenserwartung zu koppeln. Gemäß *Ageing Report 2015*¹⁵ wird der Anteil der Pensionen am BIP von 13,9% (2013) auf 14,4% (2060) ansteigen.

In Hinblick auf die langfristige Sicherung des gesetzlichen, auf dem Umlageverfahren beruhenden Pensionssystems, hat die Bundesregierung in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen beschlossen, mit dem Ziel der Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters, der steigenden Erwerbs- und Beschäftigungsquoten in den höheren Altersgruppen und einem Rückgang der zugeschossenen Steuermittel. So betragen die Bundesmittel im Jahr 2014 noch 10.067,7 Mio Euro was 3,05 % des BIP ausmachte, 2015 sank dieser Wert absolut und relativ auf 9.941,0 Mio Euro oder 2,92 % des BIP, um 2016 nochmals auf 9.855,8 Mio Euro oder 2,82 % des BIP abzusinken.

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ steht weiterhin im Mittelpunkt und ein längerer Verbleib im Erwerbsleben soll durch gezielte Maßnahmen gefördert werden.

¹³ cf. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/7/8/5/CH1443/CMS1485517984989/15a_vereinbarung_organisation_und_finanzierung_text.pdf) sowie http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/7/8/5/CH1443/CMS1485517984989/15a_vereinbarung_organisation_und_finanzierung_materialien.pdf

¹⁴ cf. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/7/8/5/CH1443/CMS1485517984989/15a_vereinbarung_zielsteuerung-gesundheit_text.pdf); http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/7/8/5/CH1443/CMS1485517984989/15a_vereinbarung_zielsteuerung-gesundheit_materialien.pdf)

¹⁵ cf. European Commission (2015), The 2015 Ageing Report. Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States (2013-2060), in: European Economy 3/2015, p. 74¹⁶ cf. Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2016 bis 2021. Teil II (vom 27.10.2016), https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/6/5/5/CH3434/CMS1478178195122/gutachten_2017_teil_ii.pdf

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 sowie dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurden die Zugangsvoraussetzungen deutlich verschärft. Am deutlichsten sind die Rückgänge bei der Invaliditätspension, wo durch die schrittweise Anhebung des Zugangsalters auf 60 Jahre (ab 1. Jänner 2017) beim Tätigkeitsschutz, Verschärfungen beim Berufsschutz sowie der Einführung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation Wirkung zeigen. Dieser Trend sollte sich gemäß dem Gutachten der Pensionskommission¹⁶ auch in den Folgejahren fortsetzen. Auch bei den Alterspensionen und vorzeitigen Alterspensionen zeigen die Maßnahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 in den Jahren 2015 und 2016 die gewünschte Wirkung. Trotz der prognostizierten Steigerungen bei den Alterspensionen und den vorzeitigen Alterspensionen bis zum Jahr 2021 – die auf die demografische Entwicklung zurückzuführen ist - zeigt sich deutlich die dämpfende Wirkung der Maßnahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012.

Weitere Maßnahmen sind mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten¹⁷. Beispielsweise kann eine erhöhte Alterspension erworben werden, wenn über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus weitergearbeitet wird. Mit Hinblick auf die Bezieher von Mindestpensionen, die mindestens 30 Jahre Pensionsbeiträge einbezahlt haben, wurde beschlossen den Ausgleichszulagenrichtsatz auf 1.000 Euro zu erhöhen.

Damit erhalten jene Personen mit langer Beitragszahlung und einem eigenen Pensionsanspruch von unter 1.000 Euro diesen Betrag als Mindestpension. Prioritäres Ziel der Bundesregierung bleibt auch weiterhin die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters. Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz (SVÄG) 2016 und dem SVÄG 2017, die beide mit 1.1.2017 in Kraft getreten sind, wurden die Bereiche Prävention (early intervention), Rehabilitation (bereits bei drohender Invalidität, auch für nicht berufsgeschützte Personen, gleichzeitige Durchführung von medizinischen und beruflichen Maßnahmen) und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (Arbeitstraining und Berufsorientierung durch die Pensionsversicherung, auch für Rehabilitationsgeldbezieher) grundlegend neu geordnet.

Bewährte Programme, wie zB *fit2work*, beraten und unterstützen und erarbeiten individuell abgestimmte Lösungen, um die Erwerbsfähigkeit bis zum Regelpensionsalter zu erhalten. Mit dem im Juli 2017 in Kraft tretenden Wiedereingliederungsteilzeitgesetz¹⁸ wurde ein arbeits- und sozialrechtliches Modell normiert, das Personen nach einer längeren Erkrankung den „sanften“ Wiedereinstieg in das Berufsleben ermöglicht. Mit dem Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, die Arbeitszeit vorübergehend zu reduzieren. In dieser Zeit wird das Gehalt entsprechend reduziert, aber die Krankenversicherung zahlt dem/der ArbeitnehmerIn während der Teilzeitphase ein Wiedereingliederungsgeld. Daraus ergibt sich ein finanzieller Anreiz für die Rückkehr und den längeren Verbleib im Arbeitsprozess.

Im Jänner 2017 vereinbarte die Bundesregierung im Frühjahr 2017 eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der noch nicht vollständig vollzogenen Harmonisierung der Pensionssysteme von einzelnen Beamtengruppen und der gesetzlichen Pensionsversicherung befassen wird. Die Entwicklung im Pensionsbereich wird insbesondere mit Blick auf die Nachhaltigkeit des österreichischen Pensionssystems sowie der öffentlichen

¹⁶ cf. Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2016 bis 2021. Teil II (vom 27.10.2016), https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/6/5/5/CH3434/CMS1478178195122/gutachten_2017_teil_ii.pdf

¹⁷ cf. Bundeskanzleramt Wien (2016), Nationales Reformprogramm 2016, p. 8f. und BGBl I No. 29/2017 vom 18. Jänner 2017.

¹⁸ cf. Wiedereingliederungsteilzeitgesetz, BGBl I No. 20/2017

Finanzen regelmäßig eingehend überprüft und analysiert, um gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung setzen zu können.

Vereinfachung, Rationalisierung und Straffung der einzelnen Regierungsebenen

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017¹⁹ wurden erste Schritte in Richtung Aufgabenorientierung im Finanzausgleich gesetzt. Weitere Schritte wurden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften ab dem Jahr 2020/2021 angekündigt. Beginnend mit 1. Jänner 2018 wird die aufgabenorientierte Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden im Rahmen von zwei Pilotprojekten gestartet. Im Bereich der Elementarbildung (0- bis 6-Jährige) wird die Mittelaufteilung anhand genau festgelegter quantitativer und qualitativer Kenngrößen vorgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass öffentliche Mittel genau dort zur Verfügung stehen, wo sie tatsächlich gebraucht werden. In einem nächsten Schritt wird, beginnend mit 1. Jänner 2019, die aufgabenorientierte Verteilung der Ertragsanteile als weiteres Pilotprojekt auf den Pflichtschulbereich (6- bis 15-Jährige) ausgeweitet. Um den gegenwärtig eher geringen steuerrechtlichen Spielraum der Länder auszubauen, sollen in Zukunft die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten stärker zusammengeführt werden, wodurch in der Folge auch die Abgabenaufonomie der Länder gestärkt wird. Dazu wurde ein Pilotprojekt aufgesetzt, das beginnend mit 1. Jänner 2018 den Wohnbauförderungsbeitrag als ausschließliche Landesabgabe festlegt. Die Länder können dann die Höhe des Tarifs selbständig festlegen und sind an keine bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze gebunden. Für den weiteren Ausbau der subnationalen Steuerautonomie werden von den Finanzausgleichspartnern gemeinsam mit internationalen Experten weitere Optionen geprüft.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Abgabenaufonomie“ der Finanzausgleichspartner wird unter Beiziehung internationaler Experten die Zweckmäßigkeit einer verstärkten Abgabenaufonomie und Optionen dafür prüfen. Angestrebt wird zudem die Transparenz und Vergleichbarkeit zu erhöhen. Bis Jahresende 2018 soll ein Benchmarking-Modell ausgearbeitet werden, welches mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten soll. Auf Basis dieses Benchmarkings wird es möglich sein, Leistungen der öffentlichen Hand untereinander zu vergleichen. Ergänzend zu dieser Maßnahme werden als laufender Prozess Spending Reviews eingeführt. Diese sollen Ansatzpunkte für etwaige Aufgabenumverteilungen und entsprechende Ausgabenumschichtungen liefern.

3.2. Länderspezifische Empfehlung No. 2

„Der Rat empfiehlt, dass Österreich die Erwerbsbeteiligung von Frauen verbessert; Maßnahmen trifft, um die Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen, insbesondere jener mit Migrationshintergrund, zu verbessern;“

Erwerbsbeteiligung von Frauen

Die Europäische Kommission merkt im Länderbericht zu Österreich kritisch an, dass das Arbeitsmarktpotenzial von Frauen nur unzureichend genutzt wird. Besonders kritisch ist die im EU-Vergleich hohe Teilzeitquote von Frauen, die ursächlich mit Betreuungspflichten zusammenhängt. Immerhin nennen 36,8% (2015) der Frauen Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige als Grund für ihre Teilzeitbeschäftigung. Laut Daten der

¹⁹ cf. BGBl I No. 116/2016

Statistik Austria waren 2015 rund vier von fünf teilzeitbeschäftigten Personen Frauen, die Teilzeitquote bei Frauen beträgt 47,4%, und liegt damit deutlich über dem EU-Durchschnitt von 32,7%²⁰. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielt deshalb eine bedeutende Rolle. Die neuen Regelungen rund um das Kinderbetreuungsgeld (Konto, Partnerschaftsbonus, Familienzeitbonus für Väter) für Geburten ab 1. März 2017 sollen Väter verstärkt in die Kinderbetreuung einbeziehen bzw. eine partnerschaftliche Gestaltung des Familienlebens mit den entsprechenden Auswirkungen auf die individuelle Lebens-, Berufs- und Einkommenssituation beider Elternteile fördern. Im Bereich der gesellschaftspolitischen und bewusstseinsbildenden Maßnahmen wurden vorbildhafte bestehende Projekte ausgebaut und erweitert – dazu zählen u.a. das Audit *berufundfamilie*, das Audit *hochschuleundfamilie* und der Staatspreis „Unternehmen für Familien“. Ziel der Audits ist eine familienbewusste Personalpolitik. Denn Schlüsselthema in der Vereinbarkeitsdebatte ist die familienfreundliche Arbeitswelt. Die Initiative „Unternehmen für Familien“ ist ein Netzwerk, dem sich Unternehmen und Gemeinden anschließen können, die aktiv einen familienfreundlichen Arbeits- und Lebensraum im eigenen Wirkungsbereich schaffen. Vernetzung, Informationen, Erfahrungsberichte und Best Practices werden hier angeboten. Deutlich mehr Frauen als Männer gehen in der Haupttätigkeit einer atypischen Beschäftigung nach (2015: Frauen 52%, Männer 16%) oder sind zu Niedriglöhnen beschäftigt. Hinzu kommt die geschlechtsspezifische Segregation zwischen den Branchen, wobei Frauen 2015 überwiegend im Dienstleistungssektor, mit den höchsten Anteilen im Handel (18,4%) und im Gesundheits- und Sozialwesen (17,1%), beschäftigt waren. Diese geschlechtsspezifische Teilung des Arbeitsmarktes spiegelt sich auch in den jeweiligen Lohnniveaus wider und ist damit auch einer der Hauptgründe für den hohen Gender Pay Gap in Österreich. Gemäß den Berechnungen von Eurostat betrug der Gender Pay Gap 2015 21,7%. Es werden daher Initiativen zum Abbau der strukturellen Unterschiede zwischen Frauen und Männern am österreichischen Arbeitsmarkt gesetzt: Zum Überwinden von Geschlechterstereotypen und zur Diversifizierung von Ausbildungs- und Berufswahl dient die Online-Informationsplattform *meine Technik*²¹. Ein Instrument zur Förderung der partnerschaftlichen Aufteilung von unbezahlter Betreuungs- und Pflegearbeit ist der Online-Rechner für das gemeinsame Haushaltseinkommen *gleich=berechnet*²². Auch wurde bereits im Jahr 2014 die Möglichkeit einer Pflegekarenz/Pflegezeit für 1 – 3 Monate eingeführt. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen können mit dieser Maßnahme die Doppelbelastung von Pflege und Beruf vermeiden und insbesondere bei Auftreten des Pflegebedarfs die Pflegesituation organisieren ohne ihren Arbeitsplatz aufgeben zu müssen. Zur finanziellen Unterstützung besteht für die Dauer der Pflegekarenz/- teilzeit ein Rechtsanspruch auf (einkommensabhängiges) Pflegekarenzgeld. Um insbesondere auch die Inanspruchnahme der Pflegekarenz/- teilzeit durch Männer zu erhöhen, gebührt das Pflegekarenzgeld pro pflegebedürftiger Person für bis zu 6 Monate wobei ein Angehöriger/eine Angehörige bis zu 3 Monaten in Pflegekarenz/- teilzeit gehen kann. Um die Beschäftigungsperspektiven von Frauen zu verbessern, verfolgt die Arbeitsmarktpolitik das Ziel, die geschlechtsspezifische Segregation zu überwinden, die höhere berufliche Qualifizierung zu fördern und den beruflichen Wiedereinstieg bestmöglich zu unterstützen. Im Rahmen des Programms

²⁰ cf. Statistik Austria, Erwerbstätige und unselbständig Erwerbstätige nach Vollzeit/Teilzeit und Geschlecht seit 1994 (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/erwerbstaetigkeit/index.html) Stand: 9.3.2017

²¹ siehe <https://www.meine-technik.at/>

²² siehe <https://www.gleich-berechnet.gv.at/>

Wiedereinstieg unterstützen erhalten Frauen Informationen und gezielte Beratung, um den individuellen Wiedereinstieg zu planen. Im Jahr 2016 haben über 6.000 Frauen daran teilgenommen und rund ein Drittel der Teilnehmerinnen war im Schnitt drei Monate nach Abschluss der Teilnahme entweder in Beschäftigung oder in einer (weiteren) Ausbildung²³. Ein weiteres wichtiges Instrument ist das Programm *Kompetenz mit System*, das gezielt die Qualifikationsverbesserung von Frauen anstrebt. Drei, zeitlich voneinander unabhängige Module ermöglichen den Abschluss einer Lehrausbildung. Die Stärke des Programms liegt darin, dass wiederkehrende Phasen von Arbeitslosigkeit (zB saisonal bedingt) dazu genutzt werden, Kompetenzen zu erwerben und das Berufsfeld weiterzuentwickeln bzw sich auch völlig neu umzuorientieren. Im Jahr 2016 haben 770 Frauen von dieser Maßnahme profitiert. Mit Hinblick auf die Förderung von Qualifizierung sowie die Entwicklung von Laufbahnperspektiven hat sich mit den *Frauenberufszentren* in den letzten drei Jahren ein effektives arbeitsmarktpolitisches Frauenprogramm etabliert. Das Programm umfasst neben Information und Clearing auch Kompetenzbilanzierung, Karriere-Coaching und Laufbahnplanung. Im vergangenen Jahr haben rund 12.440 Frauen ein Frauenberufszentrum besucht und rund 44% der Teilnehmerinnen waren drei Monate nach Abschluss der Teilnahme entweder in Beschäftigung oder in einer (weiteren) Ausbildung²⁴. Darüber hinaus soll die Einführung einer Frauenquote von 30% in Aufsichtsräten von börsennotierten Unternehmen sowie von Unternehmen mit mehr als 1.000 MitarbeiterInnen einen Beitrag leisten, den Anteil von Frauen in Führungspositionen deutlich zu erhöhen.

Verbesserung der Bildungsergebnisse für benachteiligte junge Menschen

Das österreichische Bildungssystem misst der Chancengerechtigkeit, Inklusion und Integration große Bedeutung bei. In den letzten Monaten wurden umfassende Maßnahmenpakete verabschiedet und neue Initiativen gestartet, um sowohl den Zugang zu Bildung und Ausbildung, den Verbleib im Bildungssystem als auch die Bildungsergebnisse zu verbessern. Für Investitionen in hochqualitative frühkindliche Bildung sind im Zeitraum 2014 bis 2017 insgesamt 305 Mio. Euro vorgesehen. Die Länder beteiligen sich mit weiteren 134 Mio. Euro am Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Fokus dieser Maßnahme liegt auf der Verbesserung des Betreuungsangebots für Kinder unter 3 Jahren. Eine jüngst an der Wirtschaftsuniversität Wien abgeschlossene Studie²⁵ zeigt zudem, dass vom Ausbau der frühkindlichen Bildung benachteiligte Gruppen, wie MigrantInnen der zweiten Generation und Kinder mit gering gebildeten Eltern, stärker profitieren. Neben den unmittelbaren positiven Effekten für die Erwerbsbeteiligung von Frauen, wirkt sich der Kindergartenbesuch auch mittel- bis langfristig positiv auf die spätere Bildungslaufbahn, die Berufstätigkeit und das Einkommen aus.

Laut der Kindertagesheimstatistik 2015/16²⁶ erreicht die Betreuungsquote der 3- bis 5-Jährigen im Jahr 2015 93%. Hier hat Österreich das Barcelona-Ziel von 90% bereits erreicht. Nachholbedarf gibt es bei den Unter-Dreijährigen Kindern, wo die Betreuungsquote gerade

²³ cf. AMS, Die Arbeitsmarktsituation von Frauen, Spezialthema, Februar 2017 (http://www.ams.at/docs/001_spezialthema_aktuell.pdf)

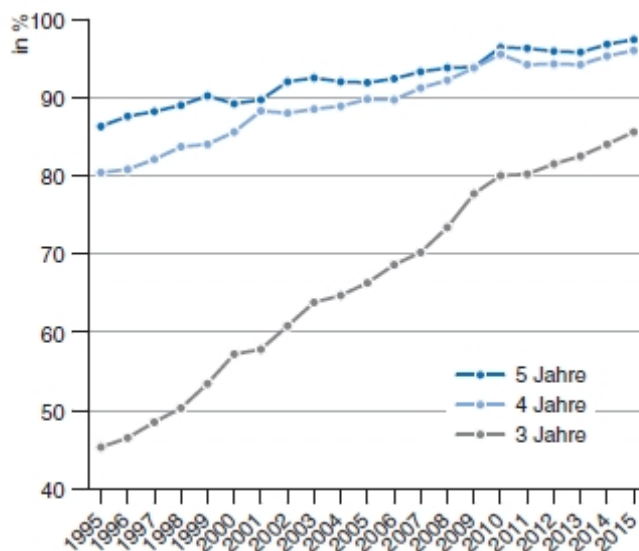
²⁴ cf. AMS, Die Arbeitsmarktsituation von Frauen, Spezialthema, Februar 2017 (http://www.ams.at/docs/001_spezialthema_aktuell.pdf)

²⁵ cf. Fessler, Pirmin/Schneebaum, Alyssa (2016), The Returns to Preschool Attendance, Vienna University of Economics and Business, Department of Economics, Working Paper No. 233

²⁶ cf. Statistik Austria (2016), Kindertagesheimstatistik 2015/16 (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/indertagesheime_kinderbetreuung/index.html)

25,5% erreicht und damit deutlich unter der Zielvorgabe von 33% liegt. Berücksichtigt man auch die Betreuung von Unter-Dreijährigen Kindern durch qualifizierte Tageseltern, steigt die Betreuungsquote um knapp 2 Prozentpunkte auf 27,4%²⁷. Betrachtet man die Entwicklung der Betreuungsquoten über die letzten zehn Jahre, zeigen sich bei allen drei Alterskategorien deutliche Anstiege. Die Betreuungsquote der 3-Jährigen erhöhte sich von 66,3% im Jahr 2005 auf 85,6%. Bei dem 4-Jährigen stieg die Betreuungsquote von 89,8 auf 96,0% und bei den 5-Jährigen von 91,9% auf 97,4%²⁸. Das kostenlose, verpflichtende Kindergartenjahr für alle 5-jährigen Kinder ist eine wichtige Maßnahme, die insbesondere Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache hilft, ihre Sprachkenntnisse bis zum Schuleintritt zu verbessern. Im Rahmen des Pilotprojekts zum aufgabenorientierten Finanzausgleich wird unter Einbindung der Länder sowie des Städte- und Gemeindebundes angestrebt, ein zweites verpflichtendes Gratiskindergartenjahr umzusetzen.

Grafik 3: Betreuungsquoten der 3-, 4- und 5-Jährigen / Zeitreihe von 1995 bis 2015



Quelle: Statistik Austria; Kindertagesheimstatistik 2015/16; Wohnbevölkerung lt. Bevölkerungsfortschreibung (ab 2002: Bevölkerungsregister)

Knapp 17% der Kinder in Kindertagesheimen haben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und knapp drei von zehn Kindern sprechen nicht Deutsch als Muttersprache. Damit die Stärken der Kinder von 3,5 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht beobachtet und dokumentiert werden, soll das Instrument „Bildungskompass“ umgesetzt werden. Im elementarpädagogischen Bildungsbereich startet ab Herbst 2017 an 50 Standorten in Oberösterreich eine Pilotphase, die Weiterführung bis zum Ende der Pflichtschule ist in Vorbereitung. Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, die noch zu großen Risikogruppen in Lesen, Mathematik und Naturwissenschaft an österreichischen Schulen zu

²⁷ cf. Statistik Austria Kindertagesheimstatistik 2015/16, Tabelle Tageselternbetreuung und Kindergruppen im Jahr 2015, p.21 (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/childcare/index.html)

²⁸ Berücksichtigt man auch die vorzeitig eingeschulten 5-jährigen Kinder beträgt die Betreuungsquote der 5-Jährigen 98,4%, cf. Statistik Austria Kindertagesheimstatistik 2015/16 (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/childcare/index.html)

halbieren sowie die noch zu kleinen Spitzengruppen zu verdoppeln. Dazu werden Maßnahmen zur Individualisierung und differenzierten Förderung gesetzt, um sowohl Lernprobleme als auch Interessen und Begabungen früher zu erkennen und in der Vermittlung der Grundkompetenzen Lernerfolge zu ermöglichen. Zur Erweiterung des Bildungs- und Informationszugangs für Schülerinnen und Schüler soll die Digitalisierung einen entscheidenden Beitrag leisten und einen breitflächigen Eingang in Österreichs Schulen finden. Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016²⁹ wird unter anderem die Schuleingangsphase neu gestaltet und Lernen und Lehren in Richtung Individualisierung und Kompetenzorientierung weiterentwickelt. Mit der SchülerInneneinschreibung NEU ist erstmals bundesweit ein förderbezogener Datenaustausch zwischen Kindergarten und Schule vorgesehen. Weiters können in Ergänzung zu den integrativ geführten Sprachförderkursen für außerordentliche SchülerInnen auch „Sprachstartgruppen“ an Stelle der in der Grundschule vorgesehenen Pflichtgegenstände eingerichtet werden. Im Bereich der Ausbildung der ElementarpädagogInnen wurden die bisherigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in Bildungsanstalten für Elementarpädagogik als Berufsbildende Höhere Schulen umgewandelt und aufgewertet.

Österreich hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen zur Integration von MigrantInnen und Flüchtlingen in Bildung und Ausbildung unternommen. Für den Bildungsbereich werden 2016-2018 aus den beiden Integrationstöpfen insgesamt 223,75 Mio. Euro für den zusätzlichen LehrerInnenaufwand und zusätzliche Integrationsmaßnahmen verwendet.

Mit Hinblick auf die Verbesserung der Bildungsergebnisse von niedrigqualifizierten jungen Menschen und zur Reduktion der Anzahl frühzeitiger Ausbildungs- und Bildungsabbrüche wurde 2016 eine strategische Neuausrichtung im Bereich der Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik vorgenommen. Die Ausbildungspflicht³⁰ für Jugendliche bis 18 Jahre tritt mit 1. Juli 2017 erstmals für jene Jugendlichen in Kraft, deren Schulpflicht 2017 endet. Sie zielt darauf ab, dass alle Unter-18-Jährigen eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung abschließen. Damit sollen die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen am Arbeitsmarkt entsprochen werden. Die Verpflichtung zur Ausbildung kann sowohl durch den Besuch einer weiterführenden allgemein bildenden höheren, einer berufsbildenden mittleren oder einer höheren Schule als auch in der dualen Ausbildung erfüllt werden. Für die *Ausbildung bis 18* stehen im Vollausbau (ab 2020) jährlich 69,4 Mio. Euro zur Verfügung. Ausgehend von Berechnungen der Statistik Austria werden rund 12.000 potenzielle frühzeitige AusbildungsabbrecherInnen bis zum Vollausbau im Ausbildungsjahr 2018/19 von dieser Maßnahme profitieren. An diese Maßnahme anknüpfend wurde im Oktober 2016 vom Ministerrat die *Ausbildungsgarantie bis 25* für arbeitslose junge Erwachsene beschlossen. Damit werden beginnend mit 1. Jänner 2017 zusätzliche Nachqualifizierungsangebote für unqualifizierte 19- bis 24-jährige Arbeitslose geschaffen. Für diese Maßnahme, die vorerst auf zwei Jahre befristet ist, sind für das laufende Jahr 37 Mio. Euro vorgesehen.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen ergänzen und vervollständigen bereits bestehende Instrumente, wie z.B. der Ausbau ganztägiger Schulformen. Für Jugendliche mit Behinderungen bestehen im Bereich des Übergangs/Schnittstelle von Schule und Beruf durch die sogenannten NEBA-Maßnahmen (Netzwerk Berufliche Assistenz; z.B.

²⁹ cf. Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl I No. 56/2016

³⁰ cf. Ausbildungspflichtgesetz (APfG), BGBl I No. 62/2016

Jugendcoaching, etc.) umfassende weiterführende Unterstützungsformen zum Erwerb von Wissen und Ausbildung und damit zur beruflichen Inklusion und Vermeidung sozialer Ausgrenzung. Durch das im Dezember 2016 beschlossene Bildungsinvestitionsgesetz³¹ fließen bis 2025 750 Mio. Euro aus der Bankenabgabe in den Ausbau ganztägiger Schulformen. Ziel ist es, das ganztägige Schulangebot von rund 22% im Schuljahr 2015/16 auf 40% bis 2025 auszubauen. In Summe sollen dadurch die zur Verfügung stehenden Plätze um rund 88.000 erhöht werden. Mit dem Schulautonomiepaket im Rahmen der Bildungsreform (geplanter Start: Herbst 2018) wird verschiedenen Anforderungen der Schulen Rechnung getragen und der Handlungsspielraum an den einzelnen Schulstandorten entscheidend gestärkt. Die Ausrichtung des Bildungsangebots kann dadurch besser mit der spezifischen Bedarfslage des Schulstandortes abgestimmt werden, was die Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler maßgeblich vorantreiben wird. Die Ressourcenzuteilung an die einzelnen Schulen erfolgt nach transparenten und gesetzlich festgelegten Kriterien: die Zahl der Schülerinnen und Schüler, das Bildungsangebot, der sozio-ökonomische Hintergrund, der Förderbedarf der Schüler/innen, die im Alltag gebrauchte Sprache und die regionalen Bedürfnisse. Die Ressourcenzuteilung an die einzelnen Schulen hat sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchter Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren. Das zuständige Regierungsmitglied kann zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung entsprechende Kriterien festlegen. Die Ressourcenzuteilung auf Basis eines Chancenindex bedeutet Ressourcenverteilung anhand von sozialen Merkmalen in der Schülerpopulation, die auf eine Bildungsbenachteiligung hinweisen. Solche Merkmale sind z.B. die Alltagssprache der Schülerinnen und Schüler, der Bildungsstand und die berufliche Position der Eltern, der Bezug von Sozialhilfe usw.

3.3. .Länderspezifische Empfehlung No.3

„Der Rat empfiehlt, dass Österreich im Dienstleistungsbereich administrative und regulatorische Hürden für Investitionen abbaut, etwa restriktive Zulassungsanforderungen und Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform und der Beteiligungsverhältnisse sowie Hindernisse für die Gründung interdisziplinärer Unternehmen.“

Die Europäische Kommission fordert Österreich in den Länderspezifischen Empfehlungen regelmäßig auf, die hohen administrativen und regulatorischen Hindernisse im Dienstleistungssektor abzubauen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern.

Um Verkrustungen auf den Dienstleistungsmärkten aufzubrechen und die Rahmenbedingungen für UnternehmerInnen zu verbessern, hat die Bundesregierung im Sommer 2016 eine Reform der Gewerbeordnung eingeleitet. Die Regierungsvorlage befindet sich seit Februar 2017 in parlamentarischer Behandlung. Der Gesetzesvorschlag verfolgt vier konkrete Ziele. Erstens wird angestrebt, die Verfahren für Betriebsanlagengenehmigungen zu vereinfachen und die Anwendungsquote des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens von derzeit ca. 20% auf 50% zu steigern. Der zweite Punkt sieht eine finanzielle Entlastung der Wirtschaftstreibenden vor. Da Unternehmensgründungen und Gewerbeverfahren auch immer mit Gebühren und

³¹ cf. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl I No. 8/2017

Bundesverwaltungsabgaben verbunden sind, ist für Gewerbeverfahren die durchgehende Befreiung von Bundesgebühren und -verwaltungsabgaben vorgesehen. Die Entlastung für Unternehmen beträgt rund 10,5 Mio. Euro jährlich. Es wurden auch Schritte zur Liberalisierung von reglementierten Gewerben unternommen. Von den insgesamt 21 Teilgewerben werden 19 gestrichen und zu freien Gewerben. Weiters werden die Nebenrechte ausgeweitet. In der Praxis bedeutet das, dass Betriebe in einem größeren Umfang Tätigkeiten verrichten dürfen, für die sie keine eigene Gewerbeberechtigung besitzen. Das vierte Ziel verfolgt die Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen beruflichen Bildung. Damit soll einerseits die Durchlässigkeit im Bildungssystem ausgebaut sowie andererseits die Höherqualifizierung forciert werden.

Mit dem Regierungsbeschluss zur Entbürokratisierung und Deregulierung, dem Deregulierungsgesetz 2017 und dem DeregulierungsgrundsätzeGesetz hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung auf den Weg gebracht. Durch die Einführung horizontaler Prinzipien wie dem *One-In One-Out Prinzip* für neue regulatorische Belastungen sowie konkreten Maßnahmen zur Reduktion von Eich- und Meldepflichten soll der Wirtschaftsstandort attraktiver werden. Mit einer Offensive im E-Government wurden neue Impulse für die Digitalisierung der Wirtschaft gesetzt, vor allem durch das Recht auf elektronische Kommunikation, die verpflichtende elektronische Zustellung für Unternehmen sowie dem elektronischen Vergabewesen. Deutliche Vereinfachungen ergeben sich durch Änderungen bei der Unternehmensgründung, etwa durch die elektronische Gründung bestimmter Einpersonen-GmbHs ohne Notar ab 1. Jänner 2018 sowie der rascheren Ausstellung der UID-Nummer durch Steuerbehörden. Ein öffentliches digitales Monitoring (entlastungsmonitor.gv.at³²) dieser Projekte ermöglicht der breiten Öffentlichkeit einen klaren und transparenten Einblick in die Umsetzung.

Um die Gründung interdisziplinärer Unternehmen zu erleichtern und Optionen zur Beseitigung bestehender Hindernisse auszulasten, wurde Ende 2015 ein ergebnisoffener Diskussionsprozess mit allen betroffenen Stakeholdern gestartet. Es kam zu keiner Einigung zwischen den Betroffenen, weshalb man die Diskussion 2016 aussetzte.

Was die von der Europäischen Kommission geäußerte Empfehlung zur Beseitigung bestehender Einschränkungen hinsichtlich Rechtsform und Beteiligungsverhältnisse angeht, so hat es etwa im Bereich der Rechtsanwälte in den letzten Jahren verschiedentliche Anpassungen gegeben, um den tatsächlichen Bedürfnissen der Praxis entsprechend Rechnung zu tragen; zulässige Rechtsformen in diesem Bereich sind derzeit Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Personengesellschaft (OG, KG), GmbH sowie GmbH & Co KG. Hervorzuheben ist für den Bereich der Rechtsanwaltschaft ferner, dass europäische Rechtsanwälte uneingeschränkt Gesellschafter einer österreichischen Rechtsanwalts-Gesellschaft sein können; im Übrigen ist der Kreis der zulässigen Gesellschafter aber beschränkt, weil nur solcherart das Prinzip der persönlichen Berufsausübung und die Wahrung der strengen beruflichen Verschwiegenheitspflichten sichergestellt und persönliche Abhängigkeiten und externe Einflussnahmen weitgehend vermieden werden können. Ebenso sind die Berufspflichten der Rechtsanwälte mit jenen anderer Berufsgruppen, insbesondere mit jenen ohne Standes- und Disziplinarrecht, nicht vergleichbar. Nicht möglich ist aus diesem Grund auch die Gründung von interdisziplinären Rechtsanwalts-Gesellschaften, wobei zu betonen ist, dass in Österreich nur eine interdisziplinäre „Vergesellschaftung“ unzulässig ist; sehr wohl erlaubt und auch gängige und bewährte Praxis ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen

³² Siehe auch Website www.entlastungsmonitor.gv.at

Berufen auf vertraglicher Basis. Die von der Europäischen Kommission ebenfalls angesprochenen Zulassungsanforderungen ergeben sich im Fall der Rechtsanwälte aus dem übergeordneten Interesse, einerseits der Justiz, der an einem hohen qualitativen Niveau der Rechtsanwälte gelegen sein muss, andererseits und vor allem aber auch im Interesse der Unternehmen und Verbraucher, die Rechtsdienstleistungen in Anspruch nehmen. Entsprechende übergeordnete Interessen sind auch der Grund für die im Bereich anderer reglementierter/freier Berufe bestehenden Berufszugangs- und Berufsausübungsanforderungen.

Um KMUs den Zugang zu einfachen und kostengünstigen Unternehmensfinanzierungen zu erleichtern, wurde bereits im Herbst 2015 mit dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)³³ ein spezieller Rechtsrahmen geschaffen, der gezielt auf die Bedürfnisse von neu gegründeten und innovativen Unternehmen abstellt. Gleichzeitig werden die Emittenten alternativer Finanzierungsinstrumente einheitlichen Informations- und Veröffentlichungspflichten unterworfen und der Anlegerschutz gestärkt.

³³ cf. Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) BGBl I No. 114/2015; siehe auch Nationales Reformprogramm 2016, Bundeskanzleramt, Wien

4. Europa 2020 Ziele: Fortschritte und Maßnahmen

Die nationalen Europa 2020 Ziele wurden im Oktober 2010 von der Bundesregierung festgelegt und sind seitdem maßgebliche Orientierungsgrößen in der Politikgestaltung. Die Europäische Kommission bestätigt im Länderbericht³⁴, dass die Fortschritte in allen Bereichen sichtbar sind. Das nationale Ziel, die Anzahl der AbsolventInnen mit tertiärem Bildungsabschluss zu erhöhen und die Quote der SchulabbrecherInnen zu senken wurde bereits erreicht. Auch bei den erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ist das angestrebte Ziel in Reichweite. Trotz der Fortschritte und der positiven Entwicklung bei der F&E-Quote, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die ambitionierten nationalen Ziele zu erreichen. Dies trifft auch auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote und die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu.

Tabelle 1: Übersicht Europa 2020-Ziele

	Nationales Ziel		EU-Gesamtziel	
	2020	Stand 2015	2020	Stand 2015
Beschäftigungsquote in % (20-64-Jährige)	77	74,3	75	70,1
F&E-Investitionen in% des BIP	3,76	3,07	3	2,03
Emissionsziel Reduktion in den Nicht-Emissions-Handels- sektoren (gegenüber 2005)	-16%	-13,1%	-10%	-12%
Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoend- energieverbrauch	34%	33,1% ⁽¹⁾	20%	16% ⁽¹⁾
Energieeffizienz bzw. Stabilisierung des End- energieverbrauchs (in Mtoe)	25,1	27,4	1.086	1.082,2
Frühzeitige Schul –und Ausbildungsabgänger- Innen (18-24-Jährige)	9,5%	7,0% ⁽²⁾	10%	10,8% ⁽²⁾
Tertiärer Bildungsabschluss	38%	39,7% ⁽²⁾	40%	39,0% ⁽²⁾
Senkung des Anteils der von Armut/sozialer Ausgrenzung bedrohten Bevölkerung in Personen (Basisjahr 2008)	-235.000	-147.000	-20.000.000	-1.696.000 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Wert für 2014

⁽²⁾ (vorl.) Wert für 2016

⁽³⁾ EU-27

³⁴ cf. Europäische Kommission 2017, Länderbericht Österreich. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Brüssel, SWD(2017)85 final, p.2 und pp. 53ff. (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-european-semester-country-report-austria-de_0.pdf)

4.1. Arbeitsmarkt und Beschäftigung

Die konjunkturelle Erholung seit dem Jahr 2015 spiegelt sich auch in einem steigenden Beschäftigungswachstum (unselbständig und selbständig Beschäftigte) wider. Trotz des Beschäftigungswachstums von 1,5% im Jahresverlauf 2016 ist die Arbeitslosenquote unverändert auf dem Vorjahresniveau von 9,1% (nationale Berechnung) geblieben. Prognosen gehen davon aus, dass das Arbeitskräfteangebot auch in den kommenden Jahren bis 2020 um durchschnittlich 1,3% p.a. weiterhin zunehmen wird³⁵. Mehrere Faktoren sind für den Anstieg des Arbeitskräfteangebot maßgeblich: Zum einen erhöht sich das Arbeitskräfteangebot durch die Zuwanderung ausländischer Erwerbspersonen (einschließlich anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter), zum anderen steigt die Erwerbsquote von älteren ArbeitnehmerInnen aufgrund der Reformen im Bereich der Früh- und Invaliditätspensionen (siehe auch Kapitel 3.1.) und als dritter Punkt wirkt sich auch der Anstieg der Frauenerwerbsbeteiligung auf das Arbeitskräfteangebot aus. Vor dem Hintergrund der jüngsten Prognosen, die auf eine Belebung der Konjunktur hindeuten, zeichnet sich auch ein Sinken bzw eine Stabilisierung der Arbeitslosenquote ab.

Tabelle 2: Arbeitsmarktdaten 2016 im Überblick (nationale Berechnung)³⁶

	Bestand Quote	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ
Unselbständig Beschäftigte	3.586.872	+52.018	+1,5%
Frauen	1.677.849	+21.153	+1,3%
Männer	1.909.022	+30.864	+1,6%
Arbeitslose Personen	357.313	+2.981	+0,8%
Frauen	152.855	+3.594	+2,4%
Männer	204.458	-613	-0,3%
Arbeitslosenquote (Registerquote)	9,1%	+/-0-Punkte	
Frauen	8,3%	-0,0%-Punkte	
Männer	9,7%	-0,1%-Punkte	

Quelle: Sozialministerium, Bali

Im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit und das weiterhin steigende Arbeitskräfteangebot bleibt die österreichische Arbeitsmarktpolitik auch weiterhin gefordert. Dies spiegelt sich auch im Bundesvoranschlag 2017 wider. Mit Hinblick auf ältere ArbeitnehmerInnen, Frauen und Personen mit Migrationshintergrund werden die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2017 erneut deutlich erhöht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Gruppe der Langzeitarbeitslosen. Da mit zunehmender Verweildauer in der Arbeitslosigkeit die Vermittlung immer schwieriger wird, stehen ab 2017 für langzeitbeschäftigungslose Personen (Geschäftsfall AMS) jährlich Mittel bis zu 120 Mio. Euro zur Verfügung. Um ältere Personen länger im Erwerbsleben zu halten wird die bereits im Jahr 2014 gestartete *Initiative 50+* weitergeführt. Für die Eingliederung arbeitsloser Personen über 50 Jahren, die länger als 180 Tage beim AMS arbeitslos vorgemerkt sind, werden die Mittel für das laufende Jahr auf 175 Mio. Euro erhöht. Davon sind jeweils bis zu 60 % für Eingliederungsbeihilfen und Kombilohn sowie bis zu 40 % für sozialökonomische Betriebe

³⁵ cf. Baumgartner, Josef/Kaniovski, Serguei (2016), Update der mittelfristigen Prognose der österreichischen Wirtschaft 2016 bis 2020, in: WIFO Monatsberichte 89(4), pp.219-225

³⁶ cf. Sozialministerium (<http://www.arbeitsmarktpolitik.at/bali/>)

und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte zu verwenden. Im letzten Jahr haben rd. 23.000 Personen von diesem Förderprogramm profitiert, für das Jahr 2017 wird erwartet, dass rd. 25.000 Personen eine neue Beschäftigungschance erhalten. Im Rahmen des aktualisierten Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18³⁷ wurden zudem spezifische Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen und ältere Arbeitslose beschlossen, die in den nächsten Monaten umgesetzt werden: Damit ArbeitnehmerInnen, die älter als 50 Jahre sind, leichter eingestellt werden, wird ab Juli 2017 der *Kündigungsschutz* für diese Personengruppe gelockert³⁸. Die Umsetzung ist bis zum Sommer 2017 vorgesehen. Ebenfalls im Sommer 2017 soll die *Beschäftigungsaktion 20.000* anlaufen. Die mit 200 Mio. Euro dotierte Beschäftigungsaktion 20.000 ist für langzeitarbeitslose ältere ArbeitnehmerInnen gedacht, und wird vorerst als Pilot in je einem Bezirk pro Bundesland gestartet. Die Idee ist, dass bei Gemeinden, gemeinnützigen Trägervereinen und Unternehmen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, wobei bei der Ausgestaltung der Pilotprojekte darauf zu achten ist, dass keine Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse stattfindet. Mittel- und langfristiges Ziel der *Beschäftigungsaktion 20.000* ist eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Mittels des begleitenden Arbeitsmarktmonitorings der Beschäftigungsquoten älterer ArbeitnehmerInnen³⁹ steht der Bundesregierung eine Grundlage zur Verfügung, auf deren Basis rechtzeitig weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigung der Personengruppe 50+ entwickelt werden können.

Mit der befristeten Wiedereinführung des *Fachkräftestipendiums* per 1. Jänner 2017 sollen einerseits das Qualifikationsangebot besser auf die Qualifikationsnachfrage abgestimmt und andererseits Arbeitsmarktengpässe beseitigt werden. Mit der bis Ende 2018 befristeten Maßnahme werden Höherqualifizierungen, Ausbildungen in Mangelberufen und das Nachholen von Ausbildungsabschlüssen gefördert. Insgesamt sollen davon 6.500 Personen profitieren. Eine ähnliche Zielsetzung verfolgt auch das Projekt *AQUA, Arbeitsplatznahe Ausbildung*. Auch hier liegt der Fokus auf Qualifikationsangebot/Qualifikationsnachfrage. Das heißt, Unternehmen, die mangels qualifizierter BewerberInnen ihren Fachkräftebedarf nicht abdecken können, erhalten die Möglichkeit gesuchte Fachkräfte gezielt ausbilden lassen zu können. Arbeitsuchende Personen, die über keine bzw. auch über keine verwertbare Ausbildung verfügen, erhalten im Rahmen dieses Programms die Möglichkeit einer Qualifizierung mit gesichertem Einstieg in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Ausbildung. Insgesamt werden 2017 und 2018 rund 6.500 Personen die Möglichkeit einer Höherqualifizierung erhalten.

Um das Arbeitsmarktpotenzial von Personen mit Migrationshintergrund besser zu nutzen und Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte rascher in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wurde im Sommer 2016 das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz vom österreichischen Parlament verabschiedet⁴⁰. Ziel dieses Gesetzes ist, die im Ausland erworbenen Qualifikationen und Bildungsabschlüsse mit dem österreichischen Referenzsystemen vergleichbar zu machen, sodass eine qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen kann. Damit auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die oftmals über keine entsprechenden Qualifikationsnachweise mehr verfügen, von den vereinfachten Anerkennungsverfahren profitieren können, wurden besondere

³⁷ cf. Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Wien, Jänner 2017 (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201>)

³⁸ cf. Beschluss im NR im März 2017, Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes §115, Abs 3b

³⁹ cf. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018, Wien Dezember 2013, pp. 63

⁴⁰ cf. Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG), BGBl I No. 55/2016

Verfahrensbestimmungen zur Feststellung der Berufsqualifikation vorgesehen. Zur detaillierteren Erfassung der Qualifikationen von Asylberechtigten hat das AMS im Herbst 2015 in Wien ein Pilotprojekt *Kompetenzcheck* gestartet. Seit Anfang 2016 werden mittels Kompetenzchecks die Qualifikationen von Asylberechtigten in allen Bundesländern erhoben. Österreichweit haben im Vorjahr knapp 6.000 Asylberechtigte einen Kompetenzcheck abgeschlossen. Die Auswertung zeigt, dass die teilnehmenden Personen aus Syrien, dem Iran und Irak mehrheitlich über eine die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung verfügen, und entweder die Matura haben oder sogar über ein abgeschlossenes Studium verfügen⁴¹. Österreichweit hat das AMS 2016 rund 98 Mio. Euro für Maßnahmen zur Integration Asylberechtigter in den Arbeitsmarkt ausgegeben. Neben den Kompetenzchecks wurden Deutschkurse für Asylberechtigte auf Jobsuche zur Verfügung gestellt, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen finanziert. Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Beihilfen des AMS stehen für 2017 zusätzliche 80 Mio. Euro zur Verfügung⁴². Ein weiterer zentraler Punkt für die erfolgreiche Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie von AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ist das verpflichtende Integrationsjahr, welches mit dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz umgesetzt werden soll. Ziel dieser Maßnahme, die vom Integrationsgesetz flankiert wird, ist die möglichst frühe Integration von Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt. Kernpunkte des Integrationsjahres sind Erwerb von Deutschkenntnissen, Unterstützung bei der Berufsorientierung, Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von Arbeitstrainings im gemeinnützigen Bereich.

Weitere, wichtige Projekte die von der Bundesregierung zur Belebung des österreichischen Arbeitsmarktes vereinbart wurden und in den kommenden 12 bis 18 Monaten umgesetzt werden haben die Flexibilisierung der Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der Interessen der ArbeitnehmerInnen sowie der ArbeitgeberInnen, zum Ziel. Weiters werden Anreize geschaffen, um die Mobilität am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Durch Anpassungen beim *Kombilohn* und der *Entfernungsbeihilfe* erhalten Personen finanzielle Unterstützung, die bereit sind, eine entfernte Arbeitsstelle (bei Vollzeit > 1 Std. in eine Richtung) anzunehmen. Für schwer bzw. kaum vermittelbare Personen soll beginnend mit Jänner 2018 ein eigenes Case-Management eingerichtet werden, um individuelle Problemlagen lösen zu können. Mit Beschluss des Ministerrates vom 21. Februar 2017⁴³ wurde als weiteres Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik die Einführung eines Beschäftigungsbonus beschlossen. Ziel dieser Maßnahme ist, durch die Senkung der Lohnnebenkosten weitere Impulse für Beschäftigung zu schaffen und die Standortqualität zu verbessern. Beginnend mit Juli 2017 soll Unternehmen für einen zusätzlich geschaffenen vollversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in den nächsten drei Jahren 50% der Lohnnebenkosten erstattet werden.

4.2. *Forschung und Entwicklung*

In Österreich wurden laut Globalschätzung von Statistik Austria im Jahr 2016 insgesamt 10,7 Mrd. Euro für Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) prognostiziert. Gegenüber

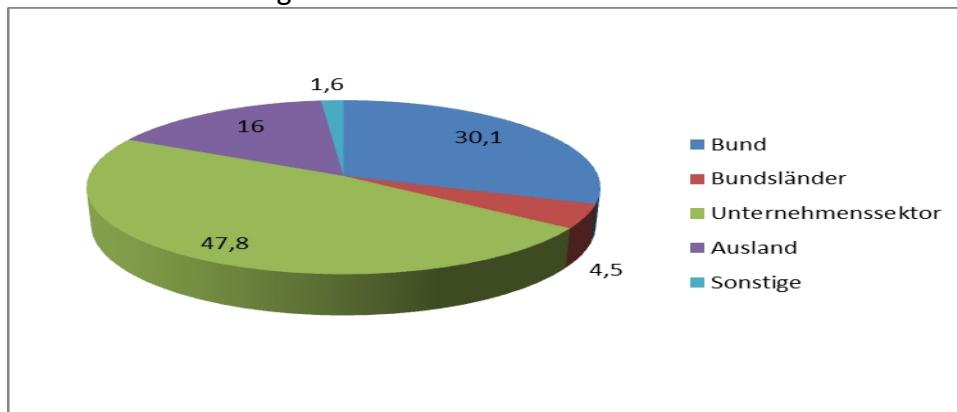
⁴¹ cf. AMS Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen: Bilanz und Ausblick, (<http://www.ams.at/ueber-ams/medien/ams-oesterreich-news/arbeitsmarktintegration-gefluechteter-menschen-bilanz-ausblick>)

⁴² cf. Budgetbegleitgesetz 2016, BGBl I No. 144/2015

⁴³ cf. Vortrag an den Ministerrat betreffend Umsetzung „Beschäftigungsbonus“, vom 21. Februar 2017 (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65407>)

2015 stieg damit die prognostizierte Gesamtsumme der österreichischen F&E-Ausgaben um 2,9% und erreichte 3,07% des BIP⁴⁴.

Grafik 4: Finanzierungssektoren von F&E in Österreich 2016 in %



Quelle: Statistik Austria

Der Unternehmenssektor ist mit 47,8% (rund 5,1 Mrd. Euro) der quantitativ wichtigste Sektor für Forschung und Entwicklung. Berücksichtigt man auch die Finanzierung durch ausländische Unternehmen (hauptsächlich multinationale Konzerne, deren Tochterunternehmen in Österreich Forschung betreiben), erreicht der Anteil des Privatsektors rund 63,9%⁴⁵. Damit nähert sich Österreich kontinuierlich dem in der österreichischen FTI-Strategie verankerten Ziel der Verteilung der Forschungsfinanzierung auf zwei Drittel privat und ein Drittel öffentlich an. Insgesamt betrachtet ist bei allen Finanzierungssektoren seit 2013 ein deutlicher Zuwachs der F&E-Ausgaben erkennbar. Die F&E-Quote ist zwar ein wichtiger Indikator, sagt aber per se wenig über die Qualität des Outputs und des Strukturwandels aus.

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass die FTI-Strategie der Bundesregierung seit ihrem Bestehen im Jahr 2011 in einigen Bereichen wichtige Impulse zur Veränderung gesetzt hat und auch einige Fortschritte vorweisen kann⁴⁶. Die große Herausforderung mit Bezug auf die Erreichung des Quotenziels liegt in der Steigerung der F&E-Intensität des privaten Sektors. Viele der Maßnahmen der Bundesregierung sind daher als Anreiz und Unterstützung für den privaten Sektor konzipiert. Zur Stärkung der F&E-Investitionstätigkeit wurde bereits im Rahmen der Steuerreform 2015/16 die Forschungsprämie von 10% auf 12% erhöht. Mit Wirksamkeit 2018 ist eine weitere Erhöhung der Forschungsprämie auf 14% vorgesehen.

Um die Voraussetzungen für private Investitionen zu verbessern hat der Ministerrat im Juli 2016 ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Start-Ups verabschiedet. Dafür sollen insgesamt 185 Mio. Euro (32,2 Mio. Euro im Jahr 2017) und weitere 100 Mio. Euro an Garantien für die Startphase von innovativen neuen Unternehmen eingesetzt werden. Der größte Teil des Maßnahmenpakets fließt in die *Förderung der Lohnnebenkosten* für

⁴⁴ cf. Statistik Austria, Globalschätzung 2016, (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/globalschaetzung_forschungsquote_jaehrlich/index.html), Stand: 10. März 2017

⁴⁵ Im Sektor Auslandsfinanzierung sind auch die Rückflüsse aus EU-Forschungsprogrammen enthalten.

⁴⁶ Siehe auch den Mid-term-Report zur FTI-Strategie, Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2016. Lagebericht gem. § 8(1) FOG über die aus Bundesmitteln geförderte Forschung, Technologie und Innovation in Österreich

(https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/technologieberichte/downloads/ftbericht2016_barrierefrei.pdf)

innovative Start-Ups. Vor dem Hintergrund, dass Start-Ups bereits im ersten Jahr ihrer Gründung mehr als zwei Jobs schaffen und damit deutlich beschäftigungsintensiver als die Masse der Neugründungen sind, werden seit 1. Jänner 2017 die Lohnnebenkosten für drei Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren mit einem Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro gefördert. Die Förderung verringert sich dabei jährlich um ein Drittel. Um Gelder für Investoren zu bündeln und innovativen, technologieorientierten Start-Ups den Zugang zu Risikokapital zu erleichtern, wird seit 1. Jänner 2017 ein Zuschuss für Beteiligungen an innovativen Start-Ups gewährt. Mit der *Risikokapitalprämie* werden kumulierte Investitionsbeträge bis maximal 250.000 Euro pro Jahr unterstützt, wobei maximal 20% des Beteiligungsbetrags an Investoren rückerstattet werden. Als Beteiligungen gelten Investitionen in das Eigenkapital. Die Maßnahme gilt befristet für drei Jahre. Ergänzend dazu sind für den Zeitraum 2016 bis 2018 zusätzlich 20 Mio. Euro für die Gründung und den Unternehmensaufbau von wissens- und technologieorientierten Start-Ups (*Seedfinancing*) vorgesehen. Spezielle *Gründungs-Fellowships* (Akademische Spin-Offs) sollen WissenschaftlerInnen aber auch StudentInnen mit innovativen Ideen die Gründung aus Universitäten erleichtern. Mit dem Programm sollen einerseits Gehaltskosten finanziert und andererseits auch der Zugang zu akademischen Infrastrukturen ermöglicht werden. Insgesamt stehen für das Programm 15 Mio. Euro zur Verfügung.

Zur Förderung der Grundlagenforschung sowie für die Förderung der angewandten Forschung und der Technologie- und Innovationsentwicklung werden der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung einmalig 100 Mio. Euro aus Mitteln der Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. Um Innovationsprozesse und die Reichweite der Wissensdiffusion voranzutreiben, wird auch die Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur verbessert. Das Breitbandnetz wird derzeit in Österreich ausgebaut, um insbesondere auch Informations- und Kommunikationstechnologien bestmöglich nutzen zu können. Im Rahmen der Breitbandstrategie 2020 ist das Ziel definiert, ultraschnelle Breitbandzugänge mit Datenraten von mindestens 100Mbit/s bis 2020 flächendeckend verfügbar zu machen.

Außerdem wurde im aktualisierten Arbeitsprogramm der Bundesregierung vom Jänner 2017 vereinbart, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung in den nächsten drei Jahren mit je 100 Mio. Euro pro Jahr zu dotieren. An der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur jährlichen Dotierung aus dem Jubiläumsfonds der Nationalbank wird gegenwärtig gearbeitet.

4.3. Klimaschutz und Energie

Die Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union verfolgt mehrere Ziele: Sie will klimaschädliche Treibhausgasemissionen reduzieren, eine sichere Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen gewährleisten sowie zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Langfristig gesehen strebt die EU an, zu einem CO₂-armen Wirtschaftssystem (Dekarbonisierung) überzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bis 2020 drei strategische Kernziele verwirklicht werden: Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgasemissionen um 20% gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden, der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch soll auf 20% gesteigert werden und der prognostizierte Energieverbrauch soll durch eine höhere Energieeffizienz um 20% sinken. Die 20% Ziele für die CO₂-Emissionen und die Erneuerbaren Energieträger wurden mit dem Beschluss des Klima- und Energiepakets auch rechtlich verankert. Ein gemeinsamer Rahmen

zur Sicherstellung der Erreichung des Energieeffizienzziels wurde mit der Energieeffizienzrichtlinie geschaffen.

Basierend auf den Rechtsakten der EU wurden für Österreich für das Jahr 2020 folgende Ziele festgelegt:

- » 16% Reduktion (Basis 2005) von Treibhausgasemissionen in Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels („Effort-Sharing“)
- » 34% Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch
- » 25,1 Mtoe RÖE Endenergieverbrauch Höchstwert im Jahr 2020 (indikativ)

Reduktion der Treibhausgase

Obwohl im Zeitraum 2014 bis 2015 die Treibhausgasemissionen in Österreich um 3,2% gestiegen sind, hatte Österreich im Jahr 2015 die im Klimaschutzgesetz⁴⁷ definierte Obergrenze um 2,2 Mio. Tonnen unterschritten. Der Anstieg von insgesamt 2,5 Mio. Tonnen, ist zum Großteil auf die Stromerzeugung (+1,2 Mio. Tonnen) zurückzuführen, wo es witterungsbedingt zu einer Verschiebung der inländischen Stromproduktion von Wasserkraft zu kalorischen Kraftwerken kam. Der Mehrverbrauch im Gebäudebereich (+0,3 Mio. Tonnen) ist ebenfalls witterungsbedingt auf den höheren Heizbedarf (Erdgas und Heizöl) zurückzuführen. Im Verkehrsbereich stieg der Absatz von fossilen Treibstoffen (+ 0,3 Mio. Tonnen); der Bereich Industrie und Energie (außerhalb des Emissionshandels) legte ebenfalls um 0,5 Mio. Tonnen zu. Auf nationalstaatlicher Ebene legt das Klimaschutzgesetz die quantitativen Ziele für Emissionen fest, die nicht dem Emissionshandel unterliegen. Die entsprechende Obergrenze für das Jahr 2015 beträgt 51,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent, die tatsächlichen Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich erreichten 49,3 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent⁴⁸.

Aufbauend auf dem Grünbuch für eine integrierte Energie- und Klimastrategie vom Frühjahr 2016 soll bis zum Sommer 2017 die integrierte Energie- und Klimastrategie fertig gestellt werden. Ziel ist eine Strategie, die aus volkswirtschaftlicher Sicht das Optimum für Österreich bringt, indem sie Rahmenbedingungen für Wachstum und Arbeitsplätze schafft. Die Schwerpunkte sind neben Erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und Infrastruktur deshalb auch Innovation und Forschung, sowie die Forcierung von Umwelt- und Energietechnologien. Im Finanzausgleichsgesetz 2017⁴⁹ ist eine neue Regelung zur Koordinierung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Kostentragung bei Ankäufen von Emissionszertifikaten vorgesehen. Vor dem Hintergrund des im November 2016 in Kraft getretenen Klimaabkommens von Paris verpflichteten sich Bund und Länder zur regelmäßigen Erarbeitung und Umsetzung von wirksamen Klimaschutz-Maßnahmen („Klimaschutz-Koordinationsmechanismus“). Sollte aufgrund einer Überschreitung der unions- oder völkerrechtlich vorgegebenen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen ein Ankauf von Emissionszertifikaten notwendig werden, so werden die Kosten auf Bund und Länder im Verhältnis 80:20 aufgeteilt („Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus“).

⁴⁷ cf. Klimaschutzgesetz BGBl I. No. 106/2011 i.d.g.F.

⁴⁸ cf. Umweltbundesamt, 2017, Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990-2015, Wien (<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0598.pdf>)

⁴⁹ cf. Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I No. 116/2016

Steigerung des Anteils Erneuerbare Energieträger

Der Anteil der erneuerbaren Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch ist EU-weit auf 20% zu erhöhen. Für Österreich ist in der EU Richtlinie für Erneuerbare Energien⁵⁰ ein Wert von 34% bis zum Jahr 2020 festgelegt. Im Jahr 2015 betrug der Anteil erneuerbarer Energiequellen laut Angaben der EK im Länderbericht zu Österreich⁵¹ bereits 32,8%. Damit zählt Österreich zu den Vorreitern innerhalb der EU-28. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Ausbau von Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Das aktualisierte Arbeitsprogramm der Bundesregierung vom Jänner sieht für das laufende Jahr eine kleine und eine große Ökostromnovelle vor⁵². Sie sollen zusätzliche Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung auslösen und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen leisten. Die kleine Ökostromnovelle soll unter anderem die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern ermöglichen und mehr Geldmittel für den Ausbau von Kleinwasserkraftwerken bereitstellen. Zudem soll bis zum Jahresende eine große Ökostromnovelle vorgelegt werden, mit der die Neugestaltung der gesamten Ökostromförderung erfolgen soll.

Steigerung der Energieeffizienz

Österreich hat sich ein ehrgeiziges Ziel im Bereich der Energieeffizienz gesetzt, das eine Verringerung des Energieverbrauchs um 20% vorsieht.

Im Energieeffizienzgesetz (EEff-G)⁵³ ist festgelegt, dass beginnend mit dem Jahr 2014 bis 2020 Endenergie in Höhe von 310 PJ kumuliert eingespart werden soll. Dieses Ziel soll durch eine Kombination von strategischen Maßnahmen und eines Verpflichtungssystems für Energielieferanten erreicht werden. Durch das Verpflichtungssystem für Lieferanten sollen kumuliert 159 PJ eingespart werden, auf die strategischen Maßnahmen entfallen kumuliert 151 PJ.

Die individuelle Verpflichtung der Energielieferanten richtet sich nach der jeweiligen Höhe des Energieabsatzes an Endverbraucher in Österreich: Jeder Lieferant, der im Vorjahr mindestens 25 GWh an Endenergieverbraucher abgesetzt hat, muss im darauf folgenden Jahr Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6% des letztjährigen Energieabsatzes nachweisen. Als strategische Maßnahmen definiert das EEff-G Maßnahmen der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) zur Schaffung eines unterstützenden Rahmens sowie von Anreizen, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beitragen. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise Steuern (z.B. MöSt, Elektrizitätsabgabe) und staatliche Förderprogramme (z.B. Umweltförderung im Inland, Wohnbauförderung, Programm für die thermische Sanierung). Laut Bericht der Monitoringstelle Energieeffizienz⁵⁴ wurden in der ersten Berichtsperiode 2014/2015 156,9 PJ an Energieeinsparungen erreicht, welche mit 51% zum österreichischen Gesamtziel von 310 PJ beitragen. Dabei entfallen auf die

⁵⁰ cf. RL 2009/28/EG vom 23. April 2009, (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0028&from=DE>)

⁵¹ cf. Europäische Kommission, 2017, Länderbericht Österreich. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Brüssel, SWD(2017)85 final (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-european-semester-country-report-austria-de_0.pdf)

⁵² cf. Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Wien, Jänner 2017, pp. 20 (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201>)

⁵³ cf. Energieeffizienzgesetz (EEff-G), BGBl I No. 72/2014

⁵⁴ cf. Monitoringstelle Energieeffizienz, 2016, Stand der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in Österreich – Bericht gemäß § 30 Abs.3 EEffG, Wien (https://www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/Herbstbericht_NEEM_30_final_2016-11-21.pdf)

strategischen Maßnahmen 70,2 PJ und auf die Energieeffizienzmaßnahmen der Energielieferanten 86,7 PJ.

4.4. Bildung

Anteil der frühen SchulabgängerInnen senken

Österreich steht im Vergleich zur EU-28 aber auch in Bezug auf das national definierte Europa 2020-Ziel sehr gut da: Gemäß den vorläufigen Zahlen für 2016⁵⁵ erreicht die Quote der frühen SchulabgängerInnen in Österreich 7,0%. Die nationale Strategie zur Verhinderung von frühzeitigem (Aus-)Bildungsabbruch wurde 2016 aktualisiert. Das relativ gute Ergebnis für Österreich ist u.a. darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren der Prävention mit Maßnahmen wie z.B. Ausbau der Ganztagsbetreuung, intensivere Berufsorientierung, Kompetenzorientierung, Einführung der Neuen Oberstufe, der Reform der BMS und dem Einsatz von Diagnoseinstrumenten verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Auch Maßnahmen im Bereich Intervention wie Jugendcoaching und die verbesserte Koordination der psychosozialen Beratungssysteme zeigen positive Auswirkungen auf die Behalte- und Abschlussquoten⁵⁶. Als kompensatorische Maßnahmen stehen Produktionsschulen und andere niederschwellige Angebote zum Nachholen von Abschlüssen zur Verfügung.

Das Risiko, zur Gruppe der frühen SchulabgängerInnen (ESL – Early School Leavers) zu zählen, ist für Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie für Jugendliche, deren Eltern über ein niedriges Bildungsniveau (maximal Pflichtschulabschluss) verfügen, besonders hoch.

Tabelle 3: Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger (ESL)

	Jahr in %							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	10,2	8,8	8,3	8,5	7,8	7,5	7,0	7,3
Ohne Migrationshintergrund	6,4	5,5	5,3	5,9	5,2	4,7	4,6	4,3
Erste Generation	25,7	22,9	21,4	20,7	18,5	19,6	16,0	19,6
Zweite Generation	25,0	20,4	16,3	14,9	18,5	17,1	14,7	16,0

Quelle: BMB⁵⁷

Es zeigt sich, dass zwischen 2008 und 2014 kontinuierlich Verbesserungen bei den ESL mit Migrationshintergrund erzielt werden konnten, zuletzt ist aber sowohl bei Migranten der ersten als auch bei Migranten der zweiten Generation wieder ein geringer Anstieg zu verzeichnen. Als wichtige Maßnahme im Präventionsbereich wird auf die Förderung sowohl der Erst- als auch der Zweitsprache gesetzt. Der Beherrschung der Unterrichtssprache sowie der Förderung der Lesekompetenzen kommt daher ein besonderes Augenmerk zu. Das

⁵⁵ cf. Eurostat Europa 2020 (<http://ec.europa.eu/eurostat/de/web/europe-2020-indicators/europe-2020-strategy/main-tables>)

⁵⁶ siehe auch Nationales Reformprogramm Österreich 2016, Wien

⁵⁷ Gemessen wird die Anzahl der 18- bis 24-Jährigen, die keinen Schulabschluss der Sekundarstufe II erreicht haben und sich aktuell nicht im Ausland befinden. Von Personen mit Migrationshintergrund wurden beide Elternteile im Ausland geboren, wobei Angehörige der ersten Generation selbst im Ausland geboren wurden und Personen der zweiten Generation in Österreich zur Welt gekommen sind, cf. BMB, 2016, Nationale Strategie zur Verhinderung frühzeitigen (Aus-) Bildungsabbruchs, p. 19

(https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/ba/NationaleStrategieSchulabbruch2016_final_Webversion.pdf?5te7cs)

Schulrechtsänderungsgesetz 2016⁵⁸ sieht deshalb u.a. auch eine Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse für außerordentliche SchülerInnen auf alle Schultypen vor.

Österreich setzt auch mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zahlreiche erfolgreiche Projekte zur Verhinderung von Schulabbruch um. Beispielsweise laufen im Bereich der kaufmännischen Schulen Projekte, die ganz gezielt bei der sogenannten Nahtstellenproblematik (= Dropout Rate in der 9. Schulstufe) ansetzen und eine Höherqualifizierung der Jugendlichen und eine Verbesserung der Arbeitsmarktchancen anstreben. Aber auch die in der Programmperiode des ESF 2014-2020 gestarteten Projekte zur Schulsozialarbeit (verfolgen das Ziel, durch niederschweligen Zugang zu Beratung und Betreuung Dropout zu verringern).

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie für Lebensbegleitendes Lernen wird die zwischen Bund und Ländern bereits im Jahr 2012 gestartete „Initiative Erwachsenenbildung“ fortgesetzt. Derzeit wird über eine dritte Programmperiode 2018-2021 verhandelt. Gegenstand einer solchen Art. 15a B-VG Vereinbarung ist die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses. Damit sollen Jugendlichen und Erwachsenen ohne ausreichende Mindestqualifikationen bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt und zu weiterführenden Bildungswegen eröffnet werden.

Im Länderbericht zu Österreich hebt die Europäische Kommission hervor, dass österreichische Lehrkräfte in ihrem Unterricht noch nicht hinreichend digitale Lehrmethoden verwenden, obwohl sie nahezu alle digitale Medien und das Internet für die Vorbereitung der Unterrichtsstunden nützen. Im aktualisierten Arbeitsprogramm der Bundesregierung⁵⁹ werden die nächsten Schritte in Richtung *Schule 4.0* konkretisiert. Dabei steht im pädagogischen Bereich die Verankerung von digitaler Grundbildung und inklusiver Medienbildung in den Lehrplänen der Volksschule und der Sekundarstufe I im Vordergrund. Der Notwendigkeit von in digitalen Kompetenzen gut qualifizierten PädagogInnen wird durch eine besondere Initiative im Rahmen der LehrerInnenaus-, fort- und –weiterbildung Rechnung getragen. Darüber hinaus werden digitale Lehr-/Lernmaterialien über ein zentrales Portal gebündelt zur Verfügung gestellt. Bei der IT-Infrastruktur der Schulen ist unter anderem vorgesehen, dass bis zum Schuljahr 2020/21 alle Schulen mit Breitband und einem leistungsstarken WLAN ausgestattet werden. Die stufenweise Umsetzung startet im Schuljahr 2017/18 mit einem Pilotprojekt an innovativen Schulen des eEducation-Netzwerks. Zusätzlich wurde zur Förderung von Innovation im Bildungsbereich die „Innovationsstiftung für Bildung“ mit einem Vermögen von 50 Millionen Euro errichtet. Die Stiftung ist gemeinnützig. Ziel ist es neue Ideen und Projekte im Bildungsbereich zu befördern, wodurch innovative Neuerungen direkt im Klassenzimmer, im Kindergarten, an der Hochschule oder im Bereich der Erwachsenenbildung erprobt und zum Einsatz kommen sollen. Dadurch soll auch ein Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller geleistet werden. (Start der ersten Ausschreibungen im Herbst 2017). Zur Erreichung des Stiftungszweckes hat die Stiftung insbesondere Förderungen zu vergeben, jährlich eine Landkarte der Bildungsinnovationen zu erstellen, Gütesiegel für Bildungsinnovationen zu vergeben sowie strategische Studien zur Verbesserung der Effektivität, Effizienz und Wirkungsorientierung durchzuführen. Weitere Zielsetzung ist es,

⁵⁸ cf. BGBl I No. 56/2016

⁵⁹ cf. Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Wien, Jänner 2017, pp. 16f (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201>)

private Mittel einzuwerben. Daher kann die Stiftung zur Erreichung des Stiftungszweckes gemeinsam mit Dritten Substiftungen nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 gründen. Zuwendungen Privater an die Innovationsstiftung sowie an die Substiftungen sind steuerbegünstigt.

Anteil der tertiären Bildungsabschlüsse steigern

Laut vorläufigen Daten von Eurostat für das Jahr 2016 verfügen 39,7%⁶⁰ der 30- bis 34-Jährigen über einen Bildungsabschluss im Tertiärbereich⁶¹. Damit hat Österreich sein nationales Europa 2020-Ziel im Bereich der tertiären Bildung bereits erreicht. In Österreich liegt der Anteil der HochschulabsolventInnen lt. Eurostat in den MINT-Fächern bei 21,8%, was aus Sicht der Europäischen Kommission die österreichischen Bemühungen zum Innovation Leader aufzusteigen, gefährden könnte. Österreich setzt daher seit einiger Zeit entsprechende Maßnahmen, um Abschlussquoten und Absolventinnen- und Absolventenzahlen zu erhöhen (z.B. Qualitätspaket für die hochschulische Lehre, Ausbau der Studienplätze an Fachhochschulen). Weitere Maßnahmen im Hochschulbereich sind entlang einer beauftragten Studie zu den Entwicklungen von Studierenden und AbsolventInnen im MINT-Bereich an Universitäten, Fachhochschulen und am Arbeitsmarkt sowie als Ergebnis eines derzeit laufenden Strategiprojekts (Zukunft Hochschule-Aktionsfeld Informatik) zu erwarten. Kritisch sieht die Europäische Kommission die Finanzierung des Hochschulsektors, da Österreich seinem Exzellenzanspruch nur dann entsprechen kann, wenn neben einer angemessenen Finanzierung auch das Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrpersonal ausgewogen ist. Die Bundesregierung wird daher bis zum Sommer ein konkretes Konzept ausarbeiten, mit welchem ein Studienplatzfinanzierungsmodell umgesetzt werden soll⁶². Der Beginn der Umsetzung ist mit 1. Jänner 2019 vorgesehen.

Für die aktuelle Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 wurden die Globalbudgets der Universitäten im Vergleich zur Vorperiode um 615 Mio. Euro erhöht. Davon fließen 300 Mio. Euro in die Hochschulraum-Strukturmittel, sodass hierfür in den Jahren 2016-2018 im Rahmen der Universitätsfinanzierung in Summe 750 Mio. Euro für Hochschulraum-Strukturmittel zur Verfügung stehen⁶³. Die Vergabe der unter diesem Titel gewidmeten Budgetmittel orientiert sich bereits jetzt an den Grundsätzen der Studienplatzfinanzierung, dh die Mittel werden leistungsorientiert und indikatorbezogen vergeben, wobei ein besonders starkes Gewicht auf den Indikator „Anzahl der prüfungsaktiven Studien“ gelegt wird. Ein weiterer Schwerpunkt im tertiären Sektor liegt auf dem Ausbau von geförderten Studienplätzen an den Fachhochschulen. Entsprechend der Zielvorgabe des Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans 2017/2018⁶⁴ sollen mit Bundesmitteln zwischen 2013/14 und 2018/19 rund 5.300 neue Studienplätze geschaffen werden, wodurch sich die Gesamtzahl an FH-Studienplätzen auf 50.000 erhöhen soll. Darüber hinaus erfolgt 2016 auch eine Erhöhung der Fördersätze des Bundes je nach Studienzweig zwischen 7% und

⁶⁰ Lt. Statistik Austria ist der endgültige Mikrozensus-Wert 40,1% für die Tertiärquote 2016

⁶¹ cf. Eurostat, Europa 2020

(http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=t2020_41&plugin=1)

⁶² cf. Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Wien, Jänner 2017, pp. 20

(<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201>), p. 15f.

⁶³ cf. BMF, 2016, Bericht der Bundesregierung. Budgetbericht 2017 (https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Budgetbericht_2017.pdf)

⁶⁴ cf. BMWFW, 2015, Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2017/2018 (https://wissenschaft.bmwfw.gv.at/uploads/tx_contentbox/FH-EFPI_bis_17-18.pdf)

11,5%. Durch die genannten Maßnahmen erhöht sich das Bundesbudget für die Fachhochschulen von 281,8 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 310,1 Mio. Euro im Jahr 2017. Damit die soziale Durchmischung an den Universitäten auch für die Zukunft sichergestellt werden kann, wurde im aktualisierten Arbeitsprogramm der Bundesregierung auch eine Reform des Studienbeihilfensystems⁶⁵ vereinbart. Damit wird u.a. auch auf die Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebung 2015 und der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“⁶⁶ reagiert. Das Wissenschaftsministerium hat hierzu im Februar 2017 eine unter Einbeziehung aller Hochschulen erarbeitete „Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung präsentiert. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe“ veröffentlicht⁶⁷.

4.5. Armut und soziale Ausgrenzung

Im Jahr 2015 waren in Österreich nach Definition der Europa 2020-Strategie 1,551.000 Menschen armuts- oder ausgrenzungsgefährdet⁶⁸. Der Trend der vergangenen Jahre zeigt, dass die Armutsgefährdungsquote in Österreich kontinuierlich sinkt, von 20,6% im Jahr 2008 auf 18,3 im Jahr 2015. Die Personengruppe kann drei Merkmalen zugeordnet werden: 13,9% oder insgesamt 1,178.000 Personen sind armutsgefährdet, d.h. das verfügbare monatliche Haushaltseinkommen für einen Einpersonenhaushalt beträgt 1.163 Euro (12-mal im Jahr). 3,6% oder 302.000 Personen sind von erheblicher materieller Deprivation⁶⁹ betroffen und 8,2% oder 526.000 Personen lebten in Haushalten mit keiner oder sehr geringer Erwerbsintensität⁷⁰. Während für drei Viertel (1,167.000 Personen) aller von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen nur eines der drei Kriterien zutrifft, sind insgesamt 385.000 Personen mehrfach ausgrenzungsgefährdet. Laut EU-SILC 2015 Daten leben 239.000 Personen in dauerhaft manifester Armut, d.h. sie waren über mindestens zwei Jahre mehrfach ausgrenzungsgefährdet⁷¹.

⁶⁵ cf. Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Wien, Jänner 2017, pp. 20 (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201>), p. 16

⁶⁶ cf. Studierendensozialerhebung 2015 (<http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/zentrale-ergebnisse-2015>)

⁶⁷ cf.

https://www.bmwf.gv.at/Presse/AktuellePresseMeldungen/Documents/2017_Strategien_Book_WEB%20nic ht%20barrierefrei.pdf

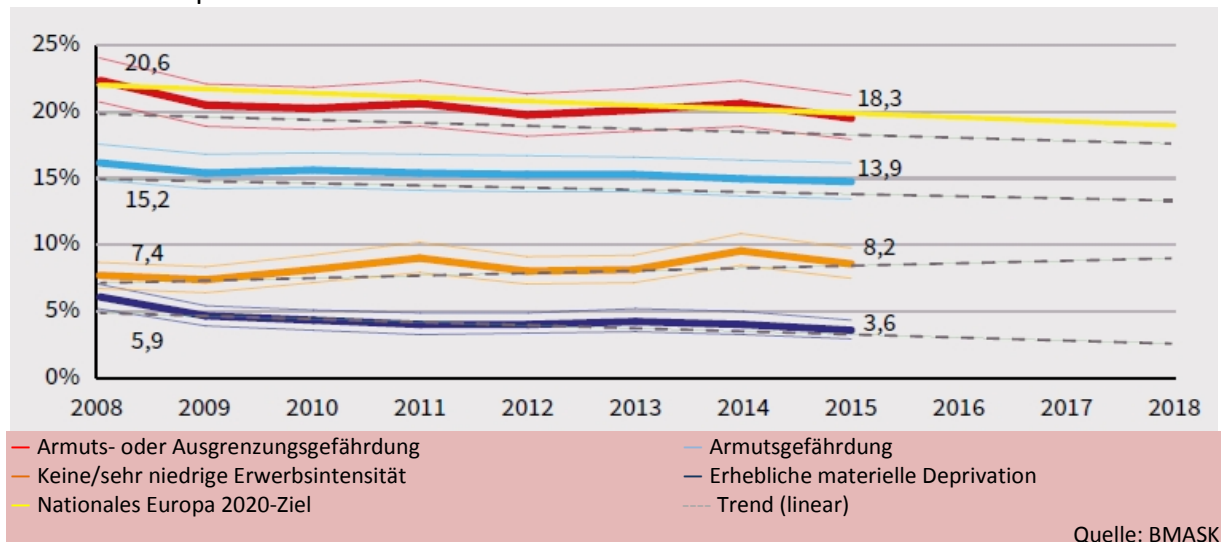
⁶⁸ Gemäß EU-Definition gelten Personen als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, wenn mindestens eines der drei Kriterien zutrifft: (1) das Haushaltseinkommen liegt unter einer Armutsgefährdungsschwelle von 60% des nationalen äquivalisierten Medianeinkommens; (2) erhebliche materielle Deprivation; (3) Leben in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbstätigkeit.

⁶⁹ Erhebliche materielle Deprivation liegt dann vor, wenn mindestens 4 von 9 – auf EU-Ebene festgelegte – Kriterien zutreffen: Im Haushalt bestehen (1) Zahlungsrückstände bei Miete, Betriebskosten oder Krediten; für den Haushalt ist es finanziell nicht möglich (2) unerwartete Ausgaben zu tätigen; (3) einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren; (4) die Wohnung angemessen warm zu halten; (5) jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine vergleichbare vegetarische Speise zu essen; für den Haushalt ist es nicht leistbar: (6) ein PKW, (7) eine Waschmaschine, (8) ein Farbfernsehgerät, (9) weder Telefon noch Handy.

⁷⁰ Als Haushalte mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität werden jene bezeichnet, in denen die Erwerbsintensität der Haushaltsmitglieder im Erwerbsalter (18-59 Jahre; ausgenommen Studierende) weniger als 20% des gesamten Erwerbspotenzials beträgt. Dieser Indikator wird nur für Personen unter 60 Jahren ausgewiesen.

⁷¹ cf. Sozialministerium 2017, Sozialbericht. Sozialpolitische Entwicklungen und Maßnahmen 2015-2016. Sozialpolitische Analysen, Wien, pp. 186ff. (<https://broschuere.service.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=372>)

Grafik 5: Europa 2020-Indikatoren in Österreich 2008 bis 2015



Betrachtet man die drei Indikatoren über den Zeitverlauf, ist festzustellen, dass sowohl die Armutsgefährdung als auch die erhebliche materielle Deprivation stetig sinken. Diesem Trend steht die Entwicklung beim Indikator „Haushalte mit keiner/sehr niedriger Erwerbsintensität“ gegenüber. Dieser Indikator spiegelt mit zeitlicher Verzögerung die Arbeitsmarkteffekte der Wirtschafts- und Finanzkrise wider. Vor diesem Hintergrund kommt arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die darauf abzielen neue bzw. zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und erwerbslose Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, eine strategische Bedeutung zu (z.B. die im aktualisierten Regierungsprogramm vereinbarte *Beschäftigungsaktion 20.000*, siehe Kapitel 4.1.).

Armutsbekämpfung in Österreich setzt aufgrund der zahlreichen Wechselwirkungen bei mehreren Risikofaktoren an. Da Frauen in besonderem Maße von Armutsgefährdung betroffen sind, gilt es für diese Risikogruppe gezielte Maßnahmen zu setzen. Gemäß dem EU-Indikator Gender Pay Gap, der die Bruttoverdienststunde der unselbständig Beschäftigten in der Privatwirtschaft misst, hat sich der geschlechtsspezifische Lohnunterschied von 25,5% (2006) auf 21,7% (2015) verringert, liegt aber immer noch markant über dem EU-Durchschnitt von 16,3%. Niedrigere Erwerbseinkommen und Versicherungsverläufe, die vor allem durch Kindererziehung und/oder Pflege von Angehörigen Lücken aufweisen, schlagen sich auch in niedrigeren Pensionen und einem höheren Altersarmutsrisiko nieder. Für pflegende Angehörige, die einen nahen Familienangehörigen unter gänzlicher bzw. erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, besteht die Möglichkeit der Selbstversicherung bzw. der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung um beitragsfrei Pensionsversicherungszeiten zu erwerben. Die Beiträge werden vom Bund übernommen. Die Armutsgefährdung ist bei alleinlebenden Pensionistinnen mit 18% deutlich höher als bei alleinlebenden Pensionisten (14%)⁷². Dies ist auch ein Grund für die Erhöhung der Mindestpension auf 1.000 Euro bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren (siehe Kapitel 3.1. p. 8). Davon werden Großteils Frauen mit langen Teilzeitphasen und Kinderbetreuungszeiten profitieren. Zu den besonders armutsgefährdeten Personen zählen Alleinerziehende: Ein-Eltern-Haushalte – dabei handelt

⁷² cf. Statistik Austria, Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (Stand: 16.3.2017), https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/armutsgefaehrung/index.html

es sich in den meisten Fällen um Frauen mit ihren Kindern – weisen mit 31% das höchste Armutsrisiko aller Haushaltstypen auf. Um dem geschlechtsspezifischen Risiko von Armut und Ausgrenzungsgefährdung gegenzusteuern, wird u.a. verstärkt in den Ausbau von hochwertigen und leistbaren Angeboten für die Kinderbetreuung und Pflege investiert. Die Armutsgefährdung wird auch durch kinderzahlabhängige Transferleistungen reduziert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erhöhung der Familienbeihilfe für die Zeit von Juli 2014 bis Ende 2018 für die Geschwisterstaffelung ein Betrag von etwa 50 Mio. Euro zusätzlich zur allgemeinen Erhöhung der Familienbeihilfe an die Eltern ausgezahlt wird. Im Rahmen einer geplanten Reform des Kindesunterhaltsrechts soll das Unterhaltssystem effizienter ausgestaltet werden, was den betroffenen Kindern und den Alleinerziehenden zu Gute kommt. Der im November abgeschlossene Finanzausgleich 2017 bis 2021⁷³ schafft zusätzliche Anreize, da im Bereich Elementarbildung eine aufgabenorientierte Mittelverteilung an die Länder und Gemeinden ab Jänner 2018 eingeführt werden soll. Dabei wird ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden nach bestimmten quantitativen und qualitativen Parametern, wie z.B. die Zahl der Betreuungsgruppen, Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen oder Betreuung Unter-3-Jähriger verteilt. Ein Jahr später soll auch die aufgabenorientierte Finanzierung im Bereich Pflichtschule nach diesem Prinzip abgewickelt werden. Mit diesen Maßnahmen wird ganz gezielt an der Verbesserung der Erwerbsbeteiligung der Frauen aber auch an der Verbesserung der Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten – und damit der Prävention von Armutsgefährdung in späteren Lebensphasen - für Kinder gearbeitet. Auch die geplante Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns⁷⁴ soll als zentrale Strategie im Kampf gegen die Armut eingesetzt werden, die über die Bekämpfung von Frauenarmut hinausgeht.

5. ESI-Fonds: Kohärenz zwischen den Finanzierungsprioritäten 2014 bis 2020 und den auf nationaler Ebene gesetzten Europa 2020-Zielen sowie den Länderspezifischen Empfehlungen

Die inhaltliche Ausrichtung der österreichischen ESI-Fondsprogramme orientiert sich an den Zielvorstellungen der EU-Kohäsionspolitik (wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion), der Gemeinsamen Agrarpolitik und den Zielsetzungen der EU-2020-Strategie im Rahmen des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums. Die österreichischen Programme für den EFRE (einschließlich der Programme der Förderschiene „Europäische territoriale Zusammenarbeit“), ESF und ELER leisten einen Beitrag zu allen nationalen EU-2020-Zielen. So setzt das österreichweite **EFRE-Regionalprogramm 2014-2020** seine wesentlichsten Prioritäten auf die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMUs sowie auf die Steigerung der Energieeffizienz und Anwendung erneuerbarer Energien in Unternehmen. Hingegen liegen

⁷³ Unter Einbindung der Länder und des Städte- und Gemeindebundes wird das erste Pilotprojekt zum aufgabenorientierten Finanzausgleich im ersten Halbjahr 2017 umgesetzt; cf. Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I No. 116/2016

⁷⁴ cf. Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Wien, Jänner 2017, pp. 20 (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201>), p. 10

die Schwerpunkte des **ESF-Programms 2014-2020** auf der Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung, der Investition in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen sowie auf der Förderung sozialer Eingliederung und Armutsbekämpfung. Unter anderem soll durch den Einsatz von ESF-Mitteln eine gleichstellungsorientierte Erwerbsbeteiligung und berufliche Weiterentwicklung von Frauen sowie die formale Höherqualifizierung von gering qualifizierten Personen und Bildungsbenachteiligten sowie die Verringerung der Zahl von SchulabbrecherInnen (insbesondere bei benachteiligten Gruppen von Jugendlichen) gefördert werden (siehe auch Länderspezifische Empfehlung No. 2). Im Rahmen des österreichischen **ELER-Programms 2014-2020** sollen auch Beiträge zur Erreichung des Emissionsreduktionsziels, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und zur Absicherung von Beschäftigung im ländlichen Raum geleistet werden. Erstmals können mit dem Programm auch soziale Dienstleistungseinrichtungen im ländlichen Raum, u.a. zur Kinderbetreuung und zur Pflege, gefördert werden. Weiters fließen ELER-Mittel in den geförderten Breitbandausbau in besonders förderungswürdige Regionen.

6. Institutionelle Aspekte

Das Nationale Reformprogramm 2016 wurde am 26. April 2016 vom Ministerrat beschlossen und dem Österreichischen Parlament am 2. Mai 2016 zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übermittelt. Der Budgetausschuss hat das Nationale Reformprogramm in öffentlicher Sitzung in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Am 6. Juli 2016 wurde das Nationale Reformprogramm im Plenum des Nationalrates diskutiert.

Die Länder und Gemeinden tragen in ihren Zuständigkeitsbereichen zur Erreichung der nationalen Europa 2020-Ziele sowie zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen bei. Im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 bis 2021 wird zudem ein Systemwechsel zu einer stärkeren Aufgabenorientierung angestrebt. Die Pilotprojekte im Bereich Elementarbildung und Pflichtschulbereich stellen den Einstieg in den Umstieg von einer bisher sehr pauschalen Verteilung der Steueranteile auf die Gemeinden zu einer mehr aufgabenorientierten Verteilung dar. Im Gesundheitsbereich wird die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Wege von zwei, sogenannten, Art. 15a B-VG Vereinbarungen neu geregelt, aber auch die Organisations- und Steuerungsmechanismen auf Bundes- und Landesebene werden nach dem Prinzip der Wirkungsorientierung weiterentwickelt (siehe auch Kapitel 3).

Die spezifischen Maßnahmen der Länder zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen sowie zur Erreichung der nationalen Europa 2020-Ziele sind in Annex 2, Tabelle 1 und Annex 2, Tabelle 2 zusammengefasst. Die Dokumentation erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, aber sie erlaubt einen Einblick in die entsprechenden politischen Strategien und Maßnahmen auf Landesebene, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Energie und Klima, F&E sowie Armutsbekämpfung.

Die österreichische Bundesregierung ist bemüht, die Europa 2020-Strategie in enger Einbindung der Länder, Regionen und Gemeinde sowie der Sozialpartner und aller relevanten Interessensvertreter umzusetzen. Der gemeinsame Beitrag der Sozialpartner zum Nationalen Reformprogramm findet sich in Annex 2, Tabelle 3.

Die Einbindung der Zivilgesellschaft in den Europa 2020-Prozess findet in Österreich im Verantwortungsbereich der jeweiligen Ressorts statt. Gemäß den österreichischen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung ist man bemüht, Beteiligungsprozesse möglichst frühzeitig anzusetzen, um den bestehenden Gestaltungsspielraum entsprechend zu nutzen.

Hinsichtlich der Maßnahmen im Bereich des Europa 2020-Ziels zur Armutsbekämpfung wird auf die *Österreichische Plattform zur Begleitung der Umsetzung des nationalen Europa 2020-Ziels zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung* verwiesen. In ihr sind alle maßgeblichen Akteurinnen und Akteure eingebunden. Die Plattform trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr und garantiert somit einen dauerhaften Dialog.